



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG 8, FORSTDIREKTION

Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des forstrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 10 i. V. m. § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) zur Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan 2015 des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn (Neckar-Odenwald-Kreis), Bereich „Schöner Busch“

1. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- 1.1 Veranlassung und Verfahren
- 1.2 Beschreibung des Vorhabens
- 1.3 Umweltauswirkungen des Vorhabens
 - 1.3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit
 - 1.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
 - 1.3.3 Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
 - 1.3.4 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
 - 1.3.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- 1.4 Bewertung der Umweltauswirkungen
- 1.5 Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen
- 1.6 Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen
- 1.7 Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

2. Öffentlichkeitsbeteiligung

- 2.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen
- 2.2 Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen (Erörterungstermin)

3. Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens

1. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

1.1 Veranlassung und Verfahren

Veranlassung

Der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn (Neckar-Odenwald-Kreis) beabsichtigt im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes 2015 die Ausweisung eines Gewerbe- und Industriegebietes „Schöner Busch“ auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 10278/49, 4562 und 4563 der Gemarkung Walldürn.

Durch die Erweiterungsplanung wird auf einer Fläche von rd. 10,67 ha in Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG eingegriffen. Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf es für das vorliegende Vorhaben - Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart von mehr als 10 ha Wald - gemäß § 6 UVP und Nr. 17.2.1 der Anlage 1 zum UVP einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Dabei werden ausschließlich die umweltrelevanten Auswirkungen der Waldumwandlung geprüft. Der Flächennutzungsplan kann erst nach Vorlage einer Waldumwandlungserklärung nach § 10 i. V. m. § 9 LWaldG für diese Teilfläche Rechtskraft erlangen. Die Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG stellt eine spätere Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG in Aussicht. Genehmigende Behörde ist die Höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg.

Verfahren

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben und Bekanntmachung vom 04.03.2019, Az.: 82-8812.02/GE „Schöner Busch“, festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 15 UVP hat das Regierungspräsidium Freiburg am 09.05.2019 im Rahmen eines öffentlich durchgeführten Scoping-Termin Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erheblichen Fragen mit den betroffenen Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen besprochen.

Hieraus ergab sich der Untersuchungsumfang für den UVP-Bericht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Prüfung der Umweltverträglichkeit erfolgte mit Schreiben vom 30.07.2021.

Die Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit lagen im Zeitraum vom 09.08.2021 bis einschließlich 08.09.2021 an folgenden Stellen während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsicht aus:

- Regierungspräsidium Freiburg - Abteilung Forstdirektion, Dienstgebäude: Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg (Zimmer Nr. 806)

- Rathaus der Stadt Walldürn, Burgstraße 3, 74731 Walldürn (Stadtbauamt, Zimmer 302)

Zusätzlich konnten die ausgelegten Unterlagen ab Beginn der Offenlage am 09.08.2021 auch auf dem zentralen UVP-Portal des Landes unter <https://www.uvp-verbund.de/portal> eingesehen werden.

Die Einwendungsfrist endete am 09.10.2021.

Der öffentlich durchgeführte Erörterungstermin fand am 28.02.2023 statt.

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn ändert den Flächennutzungsplan 2015 durch die Neudarstellung einer geplanten gewerblichen Baufläche im Walddistrikt Großer Wald, Abteilung Schöner Busch, im Süden der Stadt Walldürn.

Ziel der Änderung ist die Bereitstellung einer Erweiterungsmöglichkeit für ein ansässiges Unternehmen. Die rd. 10,67 ha große Fläche „Schöner Busch“ soll als geplante gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

1.3 Umweltauswirkungen des Vorhabens

1.3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Waldflächen werden forstwirtschaftlich genutzt. Zudem besteht auch eine jagdliche Nutzung.

Im Norden schließt ein Industriegebiet an den Wald an. Nach Osten wird er durch die Bahnlinie Buchen-Walldürn und im Südwesten von einer militärischen Erschließungsstraße (Panzerstraße) begrenzt. Östlich der Bahnlinie liegen ein Gewerbe- und ein Mischgebiet, westlich der Straße Waldflächen und ein Sondergebiet (Photovoltaikanlage).

Forstwirtschaftswege erschließen den Wald für die siedlungsnahen Erholung.

Die Waldfunktionenkartierung Baden-Württemberg erfasst die Waldflächen größtenteils als Erholungswald der Stufe 2 und kleinflächig als Erholungswald der Stufe 1b.

Große Teile des Plangebiets sind außerdem als Immissionsschutzwald ausgewiesen. Im Westen umgibt der Immissionsschutzwald eine ehemalige Schießanlage der Bundeswehr, heute eine Photovoltaikanlage, und im Osten bildet er einen Puffer zur Bahnlinie und den östlich angrenzenden Gewerbeflächen.

Fazit: Es entfallen rd. 10,67 ha Wald und damit auch die bisherigen forstwirtschaftlichen und jagdlichen Nutzungsmöglichkeiten. Verloren geht auch die Möglichkeit der siedlungsnahen Erholung.

1.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Schutzgut Pflanzen

Die Fläche ist im Wesentlichen bewaldet.

Im Westen verläuft durch die Umwandlungsfläche ein Forstwirtschaftsweg vom Industriegebiet im Norden zur Panzerstraße im Süden. Ein weiterer Forstweg verläuft im Süden und Osten ebenfalls vom Industriegebiet zur Panzerstraße.

Im Süden stockt auf größeren Flächen ein Buchen-Wald basenarmer Standorte. Im östlichen Plangebiet gibt es kleinflächig Laubbaum-Bestände. Ansonsten nehmen Mischbestände aus Laub- und Nadelbäumen und Nadelbaum-Bestände große Flächen ein.

In der nordwestlichen Ecke umfasst die Umwandlungsfläche einen kleinen Teil des angrenzenden Mischbestands, Ø-Alter 57 Jahre, aus Kiefern (60 %), Buchen und Eichen. Südlich schließt ein Nadelbaumbestand, Ø-Alter 56 Jahre, aus Fichten (90 %), Douglasien und Kiefern an, der sich bis zum östlichen Forstwirtschaftsweg erstreckt.

Zwischen den beiden Wegen schließt nördlich an den Nadelbaumbestand ein junger Mischbestand, Ø-Alter 8 Jahre, aus u.a. Hainbuchen (30 %), Bergahorn, Vogelbeeren, Fichten und verschiedenen weiteren Baumarten an, der sich über den östlichen Forstweg hinaus bis an die Ostgrenze des Gebietes erstreckt.

Angrenzend an das Industriegebiet im Norden stockt ein junger Nadelbaumbestand. Das Ø-Alter beträgt 22 Jahre. Er setzt sich aus Fichten (80 %) und verschiedenen Laub- und anderen Nadelbäumen zusammen.

Im Süden wird der östliche Forstweg von einem Buchenbestand aus Jungholz, Ø-Alter 14 Jahre, und Altholz, Ø-Alter 185 Jahre, umgeben. Der Jungbestand besteht aus Buchen (80 %), Hainbuchen und Bergahorn. Das Altholz setzt sich aus Buchen (70 %) und Eichen zusammen.

Zwischen dem östlichen Forstwirtschaftsweg und der Gebietsgrenze stockt im Norden und Süden kleinflächig ein Laubbaumbestand, Ø-Alter 31 Jahre, aus Bergahorn (45 %), Erlen, Kirschen, Eschen und Hainbuchen.

Der Wald im Gebiet ist überwiegend von mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung. Kleinflächig stockt Buchenwald mit z.T. älteren Bäumen und sehr hoher Bedeutung.

Schutzgut Tiere

Die Waldflächen sind Lebensraum vieler verschiedener Tierarten und Tierartengruppen. Die Vögel, die Fledermäuse, die Haselmaus und die nach Anhang IV FFH-RL geschützten Tierarten wurden in einem Fachbeitrag Artenschutz näher untersucht.

Daneben sind sowohl weitere Säugetier-, Reptilien- und Amphibienarten, als auch ein breites Spektrum von Insekten- und Spinnenarten zu erwarten.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Die beschriebenen Biotopstrukturen lassen eine für den Wald durchschnittliche Artenvielfalt erwarten. Im Buchen-Wald basenarmer Standorte im Süden ist auf Grund seines hohen Alters die Vielfalt größer.

Fazit: Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen sind voraussichtlich erheblich. Sowohl in Bezug auf die Vogelwelt als auch bezüglich der näher untersuchten, nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Arten (Haselmaus, Fledermäuse, Gelbbauchunke und Zauneidechse) können Verbotstatbestände ausgelöst werden. Sie können bzw. müssen voraussichtlich durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder vorgezogen ausgeglichen werden. Bei der Haselmaus ist u.U. auch eine Artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig.

Die Waldfläche ist zumindest in Teilflächen ein wertvoller Lebensraum weiterer Säugetier-, Reptilien- und Amphibienarten und eines breiten Artenspektrums von Insekten- und Spinnen, der verloren geht. Zum direkten Verlust von 10,67 ha Lebensraum hinzu kommt eine deutliche Störung des Biotopverbundes.

Die Nutzungs- und Biotopstruktur in den Flächen wird sich mit der Waldumwandlung grundlegend ändern. Das Artenspektrum auch bei den Pflanzen ändert sich grundlegend. Die biologische Vielfalt wird sich deutlich reduzieren.

1.3.3 Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Schutzgut Fläche

Von der Waldumwandlung betroffen sind 10,67 ha Waldfläche. Nach der Waldumwandlungserklärung und einer zu einem späteren Zeitpunkt erteilten Waldumwandlungsgenehmigung kann die Fläche einer anderen Nutzung zugeführt werden.

Schutzgut Boden

Bewertet wurden die Böden bezüglich der vier Bodenfunktionen *Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe* und *Sonderstandort für die naturnahe Vegetation*.

Es sind keine Boden-/Untergrundbelastungen im Waldgebiet Schöner Busch bekannt.

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Die Fläche „Schöner Busch“ liegt in der Grundwasserlandschaft Oberer Buntsandstein (Grundwasserleiter/-geringleiter). Auf der überwiegenden Fläche wird der Obere Buntsandstein von Lösssedimenten als Deckschicht überlagert. Um den Barnholzgraben im Osten stehen holozäne und pleistozäne Verschwemmungssedimente an.

In Waldflächen gelangt nur ein relativ kleiner Teil der Niederschläge bis zum Boden.

Interzeption und Wiederverdunstung aus der Vegetation tragen wesentlich dazu bei. Am Boden fließen die Niederschläge oberflächlich ab oder dringen wegen der undurchlässigen Deckschicht nur wenig in den Boden ein, wo sie von Pflanzen aufgenommen und über sie

oder direkt wieder verdunstet werden. Eine Grundwasserneubildung gibt es in der Fläche kaum.

In Walldürn gibt es großflächige Grundwasserbereiche, in denen CKW-Belastungen nachgewiesen wurden. Für das Plangebiet kann die zuständige Fachbehörde keine Aussagen zur Schadstoffsituation im Grundwasser machen, da keine Grundwasseraufschlüsse vorhanden sind. Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers unter der Waldfläche durch CKW können daher grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Oberflächengewässer

Im Osten verläuft außerhalb des Geltungsbereichs der temporär wasserführende Barnholzgraben. Das Gewässer II. Ordnung verschwindet im Süden unter der Panzerstraße in einer Verdolung und mündet weiter südlich in den Eiderbach, der rd. 200 m südlich fließt.

Schutzgut Luft und Klima

Die Waldfläche ist Teil eines größeren stadtnahen Waldgebietes, das sich südlich und westlich von Walldürn erstreckt. Das Waldklimatop ist eine große klimatische Ausgleichsfläche, die nicht nur der Frischluftherzeugung dient, sondern in erster Linie einen lufthygienischen und bioklimatischen Nutzen hat. Sie sorgt für eine Stabilisierung des Klimas und des Wasserhaushaltes und dient als Feinstaubfilter.

Teile der Fläche sind in der Waldfunktionenkartierung Baden-Württemberg als Immissionsschutzwald ausgewiesen. Hierbei ging es aber wahrscheinlich mehr um den Schutz vor Lärm als um den Schutz vor Luftschadstoffen.

Kaltluft aus der Umwandlungsfläche fließt entsprechend der Geländeneigung nach Südosten in Richtung Barnholzgraben und anschließend durch das Eiderbachtal Richtung Nordwesten ab. Somit trägt die Fläche nicht direkt zum Luftaustausch in den nahen Gewerbeflächen und in Walldürn selbst bei, sondern erfüllt die oben beschriebenen, indirekten klimatischen Funktionen für die bebauten Gebiete.

Die Immissionsvorbelastung im Bereich Walldürn ist für die Parameter Stickstoffdioxid und Feinstaub als eher gering zu bewerten, bei der mittleren Ozonbelastung liegt sie im mittleren Bereich.

Die Waldfläche hat einen lufthygienischen und bioklimatischen Nutzen und dient dem klimatischen Ausgleich zu den dicht bebauten Industrie- und Siedlungsgebieten von Walldürn. Ein direkter Abfluss von Kalt- und Frischluft in bebauten Flächen findet nicht statt. Insgesamt wird die Fläche mit hoher Bedeutung für das Schutzgut bewertet.

Schutzgut Landschaft

Walldürn liegt an der Grenze der naturräumlichen Einheit des Vorlands des Hinteren Odenwalds. Westlich von Walldürn erstreckt sich eine flachwellige, von einigen walddreichen Kerbtälern tief zerschnittene Sandsteinhochfläche. Der Waldanteil ist insgesamt ge-

ringer als in den höheren Regionen des westlich angrenzenden, zentralen Odenwalds, nimmt aber besonders in der Umgebung von Walldürn erhebliche Flächen ein. Im Plangebiet „Schöner Busch“ schließen die Industrie- und Gewerbeflächen unmittelbar an den Wald an. Im Osten verläuft die Bahnlinie und im Südwesten eine Erschließungsstraße. Bei der landesweiten Ermittlung der Landschaftsbildbewertung wurde die Landschaftsbildqualität mit mittel bewertet.

Erholung

In der Waldfunktionenkartierung Baden-Württemberg werden die Waldflächen im Plangebiet über als Erholungswald Stufe 2 dargestellt. Sie haben eine besondere Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung.

Aufgrund der angrenzenden Industrie- und Gewerbeflächen ist das Landschaftsbild bereits vorbelastet. Somit haben die Waldflächen eine mittlere Landschaftsbildqualität.

Laut Bewertungsrahmen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung können Flächen mit der Funktion eines Erholungswaldes Stufe 2 mit einer hohen Bedeutung für das Schutzgut bewertet werden. Aufgrund der Vorbelastung werden die Gebiete jedoch nur mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut eingestuft.

Fazit: Es sollen rd. 10,67 ha Waldfläche umgewandelt werden. Betroffen sind überwiegend Böden mit einer mittleren bis hohen Gesamtbewertung, die letztlich zu mehr als 80 % überbaut und versiegelt werden können.

Der Gebietswasserhaushalt verändert sich grundlegend. Während sich an der geringen Grundwasserneubildung nichts Wesentliches ändern wird. Wird insbesondere bei einer Bebauung und weiter zunehmendem Oberflächenabfluss eine Retention notwendig. Erhebliche Auswirkungen auf den Barnholzgraben müssen durch die Rückhaltung im Gebiet vermieden werden.

Die Waldumwandlung ändert die örtliche klimatische Situation grundlegend. Aus einem Wald-Klimatop mit Ausgleichswirkung wird letztlich ein Gewerbe-Klimatop mit gegenteiliger Wirkung.

Die Waldumwandlungserklärung ist die Basis einer grundlegenden Veränderung der Landschaft „Schöner Busch“. Wald wird letztlich zu einem Gewerbegebiet mit mehr als 80 % überbauter und versiegelter Fläche und mit relativ großen Gebäuden.

1.3.4 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat Archäologische Denkmalpflege, sind bisher in der Waldfläche keine archäologischen Denkmäler aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit bekannt.

Fazit: Kultur- und Sachgüter sind durch die Planung nicht betroffen.

1.3.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den einzelnen Schutzgütern gibt es eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen.

Der Boden hat eine Vielzahl von Funktionen. Er ist Lebensraum von Pflanzen und Tieren, bildet die Grundlage zur Landschaftsentwicklung und trägt damit auch zur Erholungsnutzung bei. Zudem filtert und puffert er Stoffe und steuert mit Grundwasserneubildung und Oberflächenabfluss den Wasserhaushalt. Das Wasser bietet ebenfalls Lebensräume für Pflanzen und Tiere, bereichert die Landschaft und dient damit auch der menschlichen Erholung. Gewässer übernehmen bedeutende Funktionen im Wasserkreislauf. Das Grundwasser bietet die Basis für die menschliche Wasserversorgung, das Bodenleben und den Wasserhaushalt. Relief und Vegetation beeinflussen das Klima. Tiere beeinflussen durch ihren Stoffwechsel und ihre Lebensweise ihre Lebensräume, insbesondere Pflanzen und Boden. Der Mensch verändert seine Umwelt mit sämtlichen Schutzgütern in erheblichem Maße, gleichzeitig ist er auf sie angewiesen.

1.4 Umweltauswirkungen des Vorhabens

An dieser Stelle ist grundsätzlich anzumerken, dass das Vorhaben „Erteilung einer Waldumwandlungserklärung“ für sich genommen ebenso wenig wie die Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Die Waldumwandlungserklärung stellt eine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht, die zu Umweltauswirkungen führt, die sich im forstlichen Ausgleichsbedarfs manifestieren, der durch forstliche Maßnahmen auszugleichen ist.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan ist die Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes, der Festsetzungen trifft, die das oder die möglichen Vorhaben soweit regelt, dass eine differenzierte und belastbare Ermittlung und Beschreibung der Umweltwirkungen möglich wird.

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen bezüglich der einzelnen Schutzgüter beschrieben.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Es entfallen rd. 10,67 ha Waldfläche und damit auch die bisherigen forstwirtschaftlichen und jagdlichen Nutzungsmöglichkeiten. Ebenfalls verloren geht die Möglichkeit der siedlungsnahen Erholung im Erholungswald Stufe 2. Die Funktionserfüllung in den umliegenden, ebenfalls als Erholungswald ausgewiesenen Waldflächen bleibt jedoch erhalten.

Zwei Teilflächen des Plangebietes ist die Waldfunktion Immissionsschutzwald zugewiesen. Bei der westlichen Fläche besteht der Grund (lärmverursachende Nutzung Schießanlage) für die Funktionszuweisung nicht mehr. Der Verlust der Waldfläche mit der Funktion Immissionsschutz ist deshalb nicht als erhebliche Umweltauswirkung zu werten.

Bei der östlichen Fläche geht die Schutzwirkung des Waldes gegenüber den Lärmemissionen der Bahnlinie und der östlich angrenzenden Gewerbefläche verloren. Die Waldfläche wird zu einer gewerblichen Baufläche mit einer geringen bzw. ohne eine Schutzbedürftigkeit. Auch dies ist nicht als erhebliche Umweltauswirkung zu werten.

Für die Nutzung des nördlich angrenzenden Industriegebiets sind durch die Waldumwandlung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, zumal die geplante Erweiterung des Industriegebietes ursächlich für die Waldumwandlung ist.

Beim Einschlag der Flächen, der aber erst nach einer Waldumwandlungsgenehmigung und auf der Grundlage eines Bebauungsplanes möglich ist, wird es zu einer erhöhten Verkehrs-, Lärm- und Luftschadstoffbelastung durch die Forstfahrzeuge kommen. Die Belastung wird zeitlich und räumlich begrenzt sein und wird deshalb nicht als erheblich bewertet.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die Vogelwelt und die nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Arten wurden in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt. Die Waldfläche ist darüber hinaus zumindest in Teilflächen ein wertvoller Lebensraum weiterer Säugetier-, Reptilien- und Amphibienarten und eines breiten Artenspektrums von Insekten- und Spinnen, der verloren geht.

Über den direkten Verlust von 10,67 ha Lebensraum hinaus, wird die Waldfläche östlich der Panzerstraße in zwei isolierte Teilflächen unterteilt. Zwischen den beiden Flächen wird ein Austausch im Sinne eines Biotopverbundes schwierig oder gar nicht mehr möglich sein. Möglicherweise sind die beiden verbleibenden Flächen, jede für sich genommen, auch für das dauerhafte Überleben bestimmter Populationen zu klein.

Schutzgut Pflanzen

Die Nutzungs- und Biotopstruktur in den Flächen wird sich mit der Waldumwandlung und den darauffolgenden Rodungen grundlegend ändern. Die vorhandene Vegetation wird beseitigt. Insbesondere durch den Verlust der Bäume verändern sich auch die Standortbedingungen für die anderen Pflanzen. Das Artenspektrum ändert sich grundlegend. Waldlebensräume werden großflächig verschwinden und letztlich zu gewerblichen Bauflächen werden. Die Lebensraumqualität in den Flächen wird künftig deutlich geringer sein. Durch die großflächige Waldrodung können auch die angrenzenden Waldbestände direkt oder indirekt betroffen sein, z.B. durch Windbruch und Sonnenbrand.

Schutzgut biologische Vielfalt

Der Verlust der Waldflächen wird zu einer starken Abnahme der biologischen Vielfalt in den Flächen führen. Das Arteninventar wird sich mit der gewerblichen Nutzung der Flä-

chen in Richtung Arten der Siedlungsflächen verschieben. Die Artenzahl wird sich deutlich reduzieren.

Schutzgut Fläche

Von den 10,67 ha Waldfläche, die umgewandelt werden sollen, entfallen 10,36 ha auf tatsächlich mit Bäumen bestandene Flächen und 0,31 ha auf Schotterwege im Wald. Die Fläche insgesamt geht als Waldfläche verloren.

In der Flächennutzungsplan-Änderung wird die gesamte Fläche zur geplanten gewerblichen Baufläche. Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil, wenn nicht sogar die gesamte Fläche in einem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren als Gewerbegebiet festgesetzt wird und zu mehr als 80 % überbaut und versiegelt wird.

Schutzgut Boden

Betroffen sind überwiegend Böden mit einer mittleren bis hohen Gesamtbewertung.

Zieht man die Wege ab, ermöglicht die Waldumwandlungserklärung letztlich die Überbauung und Umgestaltung von 10,36 ha Boden mittlerer bis hoher Wertigkeit.

In der Flächennutzungsplan-Änderung wird die gesamte Fläche zur geplanten gewerblichen Baufläche. Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil, wenn nicht sogar die gesamte Fläche in einem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren als Gewerbegebiet festgesetzt wird und zu mehr als 80 % überbaut und versiegelt wird.

Schutzgut Wasser

Mit dem Verlust der Waldflächen wird sich auch der Gebietswasserhaushalt grundlegend verändern. Die Interzeption von Niederschlägen im Baumbestand und die Wiederverdunstung aus der Vegetation entfällt völlig. Der wegen der anstehenden undurchlässigen Deckschicht die Versickerung im Boden überwiegende Oberflächenabfluss wird deutlich zunehmen.

Grundwasser

An der geringen Grundwasserneubildung wird sich nichts ändern.

Erst wenn nach der Flächennutzungsplan-Änderung ein Großteil, wenn nicht sogar die gesamte Fläche in einem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren als Gewerbegebiet festgesetzt wird, das eine Überbauung und Versiegelung von mehr als 80 % der Fläche möglich wird, wird sich die Grundwasserneubildung noch weiter bis gegen Null verringern. Der weiter zunehmende Oberflächenabfluss aus der Großen Fläche wird eine Retention notwendig machen.

Oberflächengewässer

Der Barnholzgraben fließt außerhalb der Waldumwandlungsfläche. Sie wurde sogar wegen ihm im Osten reduziert. Flächenhafte Beeinträchtigungen des Baches entstehen weder durch die Waldumwandlung noch in Folge der Bauleitplanung.

Der zunehmende Oberflächenabfluss aus der Waldumwandlung würde den „Vorfluter“ Barnholzgraben nicht über die Maße belasten. Falls unbelastetes Niederschlagswasser aus einem späteren Gewebegebiet eingeleitet werden soll, kann das nur nach einer ausreichenden Retention, die hydraulischen und ökologischen Stress weitestgehend reduziert, erfolgen. Dies gilt entsprechend für den Eiderbach, in den der Barnholzgraben jenseits der Panzerstraße mündet. Auswirkungen auf den Wasserstand des Feuchtgebiet Lappen, das rd. 170 m südlich liegt, können ausgeschlossen werden.

Schutzgut Luft und Klima

Die Waldumwandlung ändert die örtliche klimatische Situation grundlegend. Ein Waldklimatop mit klimatischer und lufthygienischer Ausgleichswirkung für die Stadt und auch das anschließende Gewerbegebiet wird letztlich ein Gewerbe-Klimatop mit starker Aufheizung (Wärmeinseleffekt), geringer Luftfeuchtigkeit und u.U. erhöhten Emissionen.

Bezüglich der Immissionsvorbelastung wird die Waldumwandlung mit der nachfolgenden Ausweisung eines Gewerbegebiets wahrscheinlich in der Fläche selbst sowie in der näheren Umgebung zu einem Anstieg bei den Parametern Stickstoffdioxid und Feinstaub führen. Bei einer großräumigeren Betrachtung, z.B. bezogen auf Walldürn insgesamt, wird sich die Waldumwandlung auf die Immissionsvorbelastung aber voraussichtlich nicht auswirken. Beim Parameter Ozon sind keine Veränderungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Die Waldumwandlungserklärung ist die Basis einer grundlegenden Veränderung der Landschaft „Schöner Busch“.

Konkreter wird das erst in Verbindung mit der Flächennutzungsplan-Änderung und der Darstellung einer geplanten gewerblichen Baufläche. Erstrecht mit der in Aussicht gestellten Waldumwandlungsgenehmigung und dem Bebauungsplanverfahren, in dem ein Gewerbegebiet festgesetzt wird, das die Rodung der Waldfläche, eine Überbauung und Versiegelung von mehr als 80 % der Fläche und die Errichtung relativ großer Gebäude ermöglicht.

Eine Waldfläche mit einer mit mittel bewerteten Landschaftsbildqualität, die in der Waldfunktionenkartierung als Erholungswald Stufe 2 eingestuft wurde, geht verloren.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Für die Fläche sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. Auch die frühzeitige Beteiligung im Flächennutzungsplan-Verfahren hat nichts Gegenteiliges ergeben.

Nach dem aktuellen Kenntnisstand sind deshalb keine Umweltauswirkungen zu erwarten.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Waldumwandlung und der damit verbundene Verlust der Waldflächen führt zu deutlichen Änderungen in den Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern. Konkreter wird das in Verbindung mit der Flächennutzungsplan-Änderung und der Darstellung einer geplanten gewerblichen Baufläche. Erstrecht mit der in Aussicht gestellten Waldumwandlungsgenehmigung und dem Bebauungsplanverfahren, in dem ein Gewerbegebiet festgesetzt wird, das die Rodung der Waldfläche und eine Überbauung und Versiegelung von mehr als 80 % der Fläche ermöglicht.

Der Boden der gesamten Fläche wird überbaut und versiegelt oder mindestens umgestaltet, damit gehen Wuchsorte von Pflanzen und Lebensräume von Tieren verloren, der Wasserhaushalt des Gebiets ändert sich so grundlegend, wie das mit ihm eng verknüpfte örtliche Klima. Erhebliche Auswirkungen, über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus, sind nicht zu erwarten.

1.5 Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Zu Beginn des Flächennutzungsplan-Verfahrens sollte mit 22,6 ha eine mehr als doppelt so große Waldfläche als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Antrags auf Waldumwandlungserklärung geht noch von rd. 14 ha in Waldfläche aus. Letztlich wird der Antrag auf Waldumwandlung nur für eine 10,67 ha großen Fläche gestellt.

Die Größe der Waldumwandlungsfläche wurde damit deutlich reduziert.

So wurde durch Herausnahme einer mehr als 8 ha großen Teilfläche im Norden deutlich vom nördlich gelegenen Wohngebiet „Barnholz“ abgerückt. Dies führt insbesondere zu einer Verminderung der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und das Schutzgut Luft und Klima.

Durch die Herausnahme eines Streifens im Osten, wurde vom östlich verlaufenden Barnholzgraben und seinem Gewässerrandstreifen abgerückt. Dadurch können erheblich nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Oberflächengewässer ausgeschlossen werden.

Durch die Herausnahme einer Teilfläche im Süden mit dem Waldbiotop „Feuchtbrache Rotenbuckel S Walldürn“ konnten in diesem Bereich erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen ausgeschlossen werden.

Ein Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen, die durch die Waldumwandlungserklärung bzw. spätere Waldumwandlungsgenehmigungen erfolgt durch Maßnahmen des Waldausgleichs (Waldrefugien bzw. Neuaufforstungen).

1.6 Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Im Antrag auf Waldumwandlungserklärung wird dargestellt, in welchem Umfang bei einer späteren, durch die Erklärung in Aussicht gestellte Waldumwandlungsgenehmigung ein forstrechtlicher Ausgleich notwendig wird.

Für die 10,76 ha große Umwandlungsfläche ergibt sich beim Waldausgleich ein Bedarf von 13,89 ha. Dieser kann durch die Ausweisung von 22 ha Waldrefugien im Stadtwald Walldürn und durch die Neuaufforstung von 7,29 ha landwirtschaftlicher Flächen erbracht werden.

Waldrefugien können nicht im Flächenverhältnis 1:1 zum Waldausgleich eingesetzt werden. Ihre Fläche ist mit einem Bewertungsfaktor 0,3 zu multiplizieren. Es sind also 22 ha Waldrefugien für einen Waldausgleich von 6,6 ha erforderlich.

Die verbleibenden 7,29 ha Waldausgleich können durch die Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet Walldürn erbracht werden.

Andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die vermeidbar oder auszugleichen wären, werden durch die Waldumwandlungserklärung nicht ausgelöst.

Schon bei den vorgelagerten Planungsschritten, Flächennutzungsplan-Änderung und Waldumwandlungserklärung, ist jedoch eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig. Im Fachbeitrag Artenschutz zur Flächennutzungsplan-Änderung wurden die europäischen Vogelarten und die Artengruppen Fledermäuse, Amphibien und Reptilien und die Haselmaus näher untersucht.

Zwar können weder durch die Flächennutzungsplan-Änderung noch durch die Waldumwandlungserklärung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden, trotzdem werden im Fachbeitrag Artenschutz Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich dargestellt.

Besonderer Artenschutz

- Bezüglich der Vögel, der Fledermäuse, der Haselmaus, der Zauneidechse und der Gelbbauchunke werden die Zeiträume und die Vorgehensweise bei der Rodung der Waldflächen und der Baufeldräumung so festgelegt, dass die Tötung oder Verletzung von Individuen vermieden wird,
- bei den Vögeln wird das Aufhängen von insgesamt 50 Nisthöhlen für unterschiedlichste Ansprüche festgelegt,

- bei den Fledermäusen wird die Ausweisung sog. Prozessschutzflächen und das Aufhängen von Höhlen- und Flachkästen erforderlich,
- bei der Haselmaus werden haselmausbezogene Strukturanreicherung in angrenzenden und ggf. auch weiter entfernt liegenden Waldflächen notwendig,
- bei der Zauneidechse werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form einer mehr oder weniger großen Ersatzlebensstätte gebraucht,
- um dies zu vermeiden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen z.B. in Form der Aufwertung der verbleibenden Waldflächen vor allem auch im Umfeld des Barnholzgrabens notwendig.

Der Fachbeitrag Artenschutz zur Änderung des Flächennutzungsplans legt dazu folgendes fest:

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Für die Höhlenbrüter und Halbhöhlenbrüter werden in den umgebenden Wäldern insgesamt 40 Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter und 10 für Halbhöhlenbrüter aufgehängt.

- 4 Eulenhöhlen
- 12 Nisthöhlen mit 32 mm Fluglochweite
- 12 Nisthöhlen mit 27 mm Fluglochweite
- 8 Höhlen mit 45 mm Fluglochweite
- 4 Baumläuferhöhlen
- 5 Nischenbrüterhöhlen
- 5 Höhlen für Halbhöhlenbrüter

Die Erhaltung und Pflege der Nistkästen wird für einen Zeitraum von 25 Jahren gesichert. Bei der jährlichen Reinigung der Kästen, die im Herbst erfolgen muss, ist die Belegung der Kästen zu dokumentieren und das Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Umsetzung der Maßnahmen, ist erst im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. der Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung notwendig. Im Flächennutzungsplan bzw. in der Waldumwandlungserklärung genügt ein Hinweis.

Die Situation bzgl. Horste und Greifvögel wird im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Gesamtfläche oder eine Teilfläche neu erfasst und bewertet.

Prüfung Arten Anhang IV FFH-RL

Fledermäuse

Erhebliche Störungen und die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten müssen durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden bzw. ausgeglichen werden.

Der Fachbeitrag Artenschutz macht dazu folgende Vorgaben:

Für die meisten der Fledermausarten mit möglichen Wochenstuben im Gebiet führt der räumlich begrenzte Verlust von Quartieren und des Jagdgebiets nicht zu einer Verschlech-

terung des Erhaltungszustandes. Ausnahmen sind die Bechsteinfledermaus und das Braune Langohr. Sie leben in weitgehend abgegrenzten Kolonien mit nur geringem Austausch mit anderen Kolonien der Art. Ein Verlust von Quartieren und eines Jagdgebiets, wie er hier wahrscheinlich vorliegt, kann trotz der ergriffenen Maßnahmen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen führen.

Um diese Situation nicht zu verschärfen, ist ein langfristiger Ausgleich des Verlusts von Quartieren und Jagdgebieten angezeigt.

Dies geschieht am ehesten mit der Ausweisung von Prozessschutzflächen (Naturwaldzellen). Die Stadt Walldürn weist gerade Waldrefugien in den gemeindeeigenen Waldflächen aus. Es wird vorgeschlagen, Waldrefugien mit einer Gesamtfläche von 16 ha in möglichst großer Nähe zum Gebiet Schöner Busch diesen Zweck zuzuweisen.

Es wurden in der Plangebietsfläche 114 Bäume mit 117 potentiellen Quartieren aufgenommen. Auch bei der Annahme, dass nur ein Teil überhaupt von Fledermäusen auch tatsächlich genutzt wird und noch ein kleinerer Teil als Wochenstubenquartier belegt wird, ist zu befürchten, dass mit dieser Entnahme und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ein naturschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgelöst wird.

Um sicher zu stellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, werden in den umgebenden Wäldern künstliche Quartiere angebracht.

Für jede verlorengelassene Schwarzspecht-Höhle (9) werden zwei Fledermausgroßraumhöhlen, von denen eine auch zur Überwinterung geeignet ist, aufgehängt; für jede Spechthöhle (18) werden 2 Fledermaushöhlen (z.B. 2FN von Schwegler). Für die verlorengelassenen sonstigen Quartiermöglichkeiten (90) wird für jeweils 2 ein Fledermausflachkasten aufgehängt.

Die Aufhängpunkte, die unter Rücksprache mit einem Fledermausfachkundigen festgelegt werden, werden in einer Karte dokumentiert, die der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt wird. Die Kästen werden über einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren erhalten und gepflegt.

Auch bei den Fledermäusen ist die Umsetzung der Maßnahmen erst im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. der Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung notwendig. Im Flächennutzungsplan bzw. in der Waldumwandlungserklärung genügt ein Hinweis.

Haselmaus

Die Prüfung ergab, dass Haselmäuse weder verletzt noch getötet werden, wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.

Schon bei der Rücknahme des Waldes besteht grundsätzlich die Gefahr, dass Nester mit Jungtieren oder Tiere im Winterschlaf (Okt./Nov. - März/Apr.; je nach Witterung) in ihren Nestern am Boden oder zwischen Wurzeln verletzt oder getötet werden.

Um das zu vermeiden, werden die Gehölzrodung und das Räumen der Flächen zeitlich gestaffelt.

Die Rodung der Waldflächen findet im Winterhalbjahr statt. Die Wurzelstöcke bleiben jedoch im Boden, die Gras- und Laubschicht ist so weit als möglich zu belassen und zu schonen, da sich darin Überwinterungsnester befinden können. Ein Befahren der zu rodenden Flächen ist nicht zulässig. Gearbeitet wird von überwiegend schon bestehenden Rückegassen aus, über die auch das Holz und das Astwerk abgefahren werden.

Im Frühjahr ab März/April je nach Witterung werden die baumfreien Flächen mit dem Freischneider gemäht.

Nach dem Verlassen der Winterester finden die Haselmäuse in den Flächen keine Deckung mehr und wandern in die angrenzenden Waldflächen ab. Ab Mitte April können dann, günstige Witterung vorausgesetzt, die Vegetation bzw. Laubaufgabe abgeschoben und die Wurzelstöcke ausgegraben bzw. gezogen werden.

Erhebliche Störungen und die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten müssen durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden bzw. ausgeglichen werden. Ggf. ist auch eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.

Um beides zum Vermeiden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ggf. aber auch eine artenschutzrechtliche Ausnahme, verbunden mit Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der Population (FCS-Maßnahmen) notwendig.

Die erste Maßnahme ist eine haselmausbezogene Strukturanreicherung in den nördlich und südöstlich an das Plangebiet grenzenden Waldflächen, verbunden mit einer dauerhaften Erhaltung bzw. verträglichen Nutzung.

Notwendig ist aber zusätzlich eine weitere Maßnahme außerhalb, bei der eine mindestens 20 ha große Waldfläche, wie oben beschrieben aufgewertet wird.

Auch bei der Haselmaus ist die Umsetzung der Maßnahmen erst im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. der Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung notwendig. Im Flächennutzungsplan bzw. in der Waldumwandlungserklärung genügt ein Hinweis.

Zauneidechse

Die Prüfung ergab, dass Zauneidechsen weder verletzt noch getötet werden, wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Vergrämung, Umsiedlung) ergriffen werden.

Die schon bei der Haselmaus zu ergreifenden Maßnahmen bei der Waldrodung sind auch hier wirksam. Zusätzlich wird aber voraussichtlich eine Vergrämung u.U. auch eine Umsiedlung der Zauneidechsen notwendig. Wie eine Vergrämung oder Umsiedlung ablaufen muss, lässt sich erst in einem nachgelagerten Bebauungsplanverfahren planen und festlegen. Planung und Umsetzung der Maßnahme ist erst im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. der Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung sinnvoll und notwendig.

Im Flächennutzungsplan bzw. in der Waldumwandlungserklärung genügt ein Hinweis.

Gelbbauchunke

Die Prüfung ergab, dass Gelbbauchunken weder verletzt noch getötet, wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Zeitliche Staffelung des Fällens der Bäume und der weiteren Baufeldräumung, intensive Kontrollen) ergriffen werden.

Die schon bei der Haselmaus zu ergreifenden Maßnahmen bei der Waldrodung sind auch hier wirksam. Der Holzeinschlag kann bei Nutzung schwerer Maschinen zu Gefährdungen der Tiere in den Winterverstecken führen. Eine Vergrämung ist wegen der wahrscheinlich großen Fläche nicht möglich. Wirksamer sind wahrscheinlich ein intensives Absuchen der Fläche bzw. die Kontrolle der Kleingewässer.

Wie das genau ablaufen muss, lässt sich erst in einem nachgelagerten Bebauungsplanverfahren planen und festlegen.

Planung und Umsetzung der Maßnahmen ist erst im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. der Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung sinnvoll und notwendig. Im Flächennutzungsplan bzw. in der Waldumwandlungserklärung genügt auch hier ein Hinweis.

1.7 Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Bei allen Arten und Artengruppen ist eine genauere Festlegung und Planung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich auf der Planungsebene Flächennutzungsplan bzw. Waldumwandlungserklärung nicht möglich.

Eine genauere Festlegung und Planung ist nicht notwendig, da weder die Flächennutzungsplan-Änderung noch die Waldumwandlungserklärung artenschutzrechtliche Zugriffsverbote auslösen noch ihr Auslösen ermöglichen. Durch die Waldumwandlung entsteht kein eigenständiger naturschutzrechtlicher Eingriff.

Erst im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. der Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung, wenn klar ist, um welche Fläche oder Teilfläche es geht und welche Nutzung in der Fläche ermöglicht werden soll, ist das sinnvoll und notwendig. Je nachdem wann ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, sind ggf. neue Bestandeserfassungen notwendig.

2. Öffentlichkeitsbeteiligung

2.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die nachfolgenden Stellungnahmen und Einwendungen sind im Rahmen der Anhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung fristgerecht eingegangen.

Behandlung und Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen:

Stellungnahme / Einwendung	Abwägung / Behandlung
<p>1. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (02.08.2021): Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit, uns an dem Verfahren zu beteiligen. Wir haben die Unterlagen an unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen vor Ort weitergeschickt. Sollte keine LNV-Stellungnahme abgegeben werden, so bitten wir, dies nicht als Zustimmung zu der Planung zu werten. Unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen vor Ort sind leider auf Grund der hohen Inanspruchnahme zeitlich nicht immer in der Lage, eine Stellungnahme zu erarbeiten. Ihre Frist ist komplett in den Sommerferien gesetzt, so dass eine Bearbeitung zu dieser Zeit oft nur schwer möglich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>2. Stadt Walldürn (04.08.2021): Von Seiten der Stadt Walldürn bestehen keine Bedenken gegen die Planungen des GVV Hardheim-Walldürn und der in diesem Zusammenhang stehenden Umweltverträglichkeitsprüfung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>3. Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55 – Höhere Naturschutzbehörde (13.08.2021): Sie haben uns als Höhere Naturschutzbehörde (HNB) mit Email vom 30.07.2021 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange den Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans zur Stellungnahme übersandt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Im Anhang finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Selbstverständlich beraten wir Sie im Rahmen unserer Zuständigkeiten und Möglichkeiten gerne und suchen zusammen mit Ihnen nach Möglichkeiten, wie Ihr Bauleitplan so</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<p>gestaltet werden kann, dass er mit den von uns zu vollziehenden naturschutzrechtlichen Normen vereinbar ist und auf Akzeptanz stößt. Wir bitten jedoch vor dem Hintergrund unserer eingeschränkten personellen Möglichkeiten um Verständnis, wenn wir nicht jedem Wunsch nach Beratung und Information stets zeitnah nachkommen können. Insbesondere in problematischen Fällen ist es sehr hilfreich, wenn der Dialog möglichst frühzeitig beginnt.</p> <p>Bitte stellen Sie die gegebenenfalls erforderlichen Anträge – in Ihrem eigenen Interesse – rechtzeitig.</p>	
<p>4. Verband Region Rhein-Neckar (13.08.2021): Aus Sicht der vom Verband Region Rhein-Neckar zu vertretenden Belange nehmen wir zu dem kommunalen Vorhaben und dem vorgelegten UVP-Bericht wie folgt Stellung: Unser Verband war frühzeitig in die beschriebenen Überlegungen der Stadt Walldürn bzw. in die des GVV Hardheim-Walldürn eingebunden.</p> <p>In der Raumnutzungskarte des gültigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist der Bereich „Schöner Busch“ lediglich als Vorbehaltsgebiet für Wald und Forstwirtschaft (G) beinhaltet. Dieser regionalplanerische Grundsatz kann im Rahmen des Abwägungsprozesses überwunden werden.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Zudem ist dieses Vorhaben unsererseits – und hier eine gesamtregionale Betrachtung zugrunde gelegt – deshalb zu unterstützen, weil damit auch ein wesentlicher Beitrag zur Standortsicherung des Unternehmens „Procter & Gamble“ (vormalig „Braun“) in Walldürn und zum Erhalt der dortigen Arbeitsplätze geleistet werden kann.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Den vorgelegten Umweltbericht haben wir geprüft und halten diesen in der vorgelegten Form in quantitativer, wie auch qualitativer Hinsicht für umfassend.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Ebenso gehen wir davon aus, dass die beschriebenen Aufforstungsflächen in Walldürn-Rheinhardshausen, Walldürn-Glashofen und Walldürn-Altheim in ihrem Umfang und in ihrer Ausgestaltung zur Rechtfertigung der angestrebten Umwandlungserklärung beitragen können.</p>	Zustimmung.
<p>Zusammenfassend stimmen wir dem Vorhaben hier abschließend zu.</p>	Kenntnisnahme.
<p>5. Stadt Buchen (19.08.2021): Die Stadt Buchen darf sich zunächst für die Beteiligung der Behörden am Waldumwandlungsverfahren / Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der FNP Änderung des GVV Hardheim-Walldürn zur Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Bereich „Schöner Busch“, Stadt Walldürn bedanken.</p> <p>Einwände und Anregungen zur Planung werden unsererseits nicht vorgetragen.</p>	Kenntnisnahme.

<p>6. Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 - Landesamt für Denkmalpflege (23.08.2021):</p> <p>Gegen oben genannte Bebauungsplanung gibt es aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aktuell keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings basiert diese Aussage auf dem derzeitigen Kenntnisstand archäologischer Denkmaler, der jederzeit fortgeschrieben werden kann. In den weitgehend geschützten bewaldeten Gebieten haben sich die archäologischen Denkmaler in der Regel gut bis sehr gut erhalten und sind, wenn nicht oberirdisch sichtbar, der archäologischen Denkmalpflege in zahlreichen Fällen noch gar nicht bekannt. Daher ist die Wahrscheinlichkeit groß bei den erforderlichen Bodeneingriffen jeglicher Art archäologische Kulturdenkmaler anzutreffen. Daher sei in diesem Zusammenhang dezidiert an die Meldepflicht archäologischer Denkmaler gemäß § 20 DSchG Baden-Württemberg erinnert. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind die Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (z.B. Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramik, Knochen) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Wird in den weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
<p>Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>7. Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Untere Forstbehörde (01.09.2021):</p> <p>Zum Antrag des</p> <p>GVV Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Str. 11, 74731 Walldürn vom 21.07.2021</p> <p>auf <input checked="" type="checkbox"/> <u>Umwandlungserklärung</u> nach § 10 LWaldG (im Rahmen der Bauleitplanung)</p> <ul style="list-style-type: none">• Antragsfläche Größe: 106.746 m²	<p>Kenntnisnahme.</p>

Flst. Nr.: 4562, 4563, 10278/49
Gemarkung: Walldürn
Gemeinde: Walldürn
Eigentümer 10278/49 und 4563 Stadt Walldürn; 4562 Privatperson

• **Umwandlungszweck**

Änderung des FNP 2015 des GVV Hardheim-Walldürn weist in Waldflächen am südlichen Stadtrand von Walldürn eine Gewerbliche Baufläche aus. Die Fläche schließt südlich und westlich an bestehende Industrieflächen an. Bei einer Bebauung auf Grund eines Bebauungsplans bzw. einer -genehmigung müssen Waldflächen umgewandelt werden.

• **Bestandesverhältnisse**

Die Bestände liegen **im Distrikt 1** Großer Wald, **Abteilung 47** Lehmgrube des Walldürner Stadtwaldes. Die „Standorstamplitude“ erstreckt sich von FL und DL hin zu wf/vnDL. Bestandsdaten gem. gültiger FEE (2012):

- **h1/0**: 5-15-jähriger Jungbestand; 30 HBu, 15 Bah, 15 Vb
- **h4**: 15-32-jähriges Stangenholz; 45 Bah, 25 Er, je 10 HBu/Kir/Es
- **i3**: 16-24-jähriges Stangenholz; 80 Fi, je 5 Kie/Bah/Vb/Bu
- **i6**: 56-jähriges Baumholz; 90 Fi, je 5 Dgl/Kie
- **k6**: 52-67-jähriges Baumholz; 35 Ei, 15 Bu, 10 HBu, 35 Kie, 5 Fi
- **b19/2**: 167.192-jähriger Altbestandsrest; 70 Bu, 30 Ei im Altbestand; 80 Bu, je 5 Bah/HBu im Jungbestand

• **Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes**

a) Waldfunktionen nach WFK

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> Erholungswald Stufe 1a | <input checked="" type="checkbox"/> Erholungswald Stufe 1b | <input checked="" type="checkbox"/> Erholungswald Stufe 2 |
| <input type="checkbox"/> Bodenschutzwald | <input checked="" type="checkbox"/> Immissionsschutzwald | <input type="checkbox"/> Klimaschutzwald |

b) Geschützte Waldgebiete nach Landeswaldgesetz (ggf. mit Namen)

keine

c) Waldbiotope nach WBK

Biotop Nr 6522:3614:10 Biototyp Feuchtbrache Rotenbuckel S Walldürn
Schutzstatus: § 30 BNatSchG bzw. § 32 NatSchG

→ Biotop wird gem. Luftbild leicht am Rand tangiert.

d) Ausweisung nach dem Naturschutzgesetz (ggf. mit Name / Nummer)

Naturpark Neckartal-Odenwald

e) Ausweisung nach dem Wasserhaushaltsgesetz/Wassergesetz

keine

f) Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan

Übergang von „Waldkernfläche“ zu „Siedlungsband“

g) Schutzelemente gemäß AuT-Konzept

keine

• **Waldstrukturdaten**

Bewaldungsprozent der Gemeinde (evtl. mit kurzen Hinweisen zur Waldverteilung):

42,9%

• **Raumkategorien nach dem Landesentwicklungsplan**

Ländlicher Raum im engeren Sinne (RK 04)

• **Regionalplanerische Ausweisung (Ziele) des Einheitlichen Regionalplan Rhein-**

Neckar vom 27.9.2013

Vorranggebiet für die Forstwirtschaft

• **Mögliche Auswirkungen der geplanten Waldumwandlung**

- Rand- und Folgeschäden sind

voraussichtlich nicht zu erwarten, da besagte Fläche direkt im Westen an eine Straße, im Norden überwiegend an bestehende Bebauung und im Nordosten an ein bestehendes Industriegebiet grenzt. Die Auswirkungen auf den verbleibenden Waldstreifen im Süden wird aufgrund der geringen Flächengröße als vertretbar eingeschätzt.

- Erschließung / Bewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen

keine Auswirkungen

- Zukünftige Gewährleistung der Waldfunktionen sowie der landschaftspflegerischen Leistung auf der verbleibenden Restwaldfläche:

Eine nachteilige Wirkung des geplanten Bauvorhabens auf die Aufrechterhaltung der Funktionen des Waldes (§ 8 ff. LWaldG) kann zum derzeitigen Stand ausgeschlossen werden.

• **Beurteilung der Alternativenprüfung und der Minimierungsmaßnahmen**

Die Alternativenprüfung und das daraus abgeleitete Ergebnis des VHT wird als plausibel und nachvollziehbar bewertet.

• **Fördermittelzuweisung** für die Umwandlungsfläche in den vergangenen 10 Jahren

nein

• **Forstrechtlicher Ausgleich gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG**

Ersatzaufforstung mit ca. 7,29 ha

<p>Flurstück Nr. / Gemarkung: s. „Anlage 03 zum Antrag auf Waldumwandlungserklärung“</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen: Bezüglich der angedachten 7,29 ha Ersatzaufforstungsflächen sowie der 22 ha Stilllegungsflächen empfehlen wir der Genehmigungsbehörde auf eine „dingliche Sicherung“ in Form eines öffentl. rechtl. Vertrags zwischen dem Waldeigentümer und dem Landratsamt hinzuwirken. Besagte Flächen werden in der derzeit laufenden Forsteinrichtungserneuerung als „potentielle Stilllegungsflächen“ gekennzeichnet.</p>	<p>Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist erst mit Anrechnung und Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen zu einem Eingriff erforderlich.</p>
<p>Zudem sollte bereits in der zu genehmigenden Umwandlungserklärung ein Hinweis der Genehmigungsbehörde enthalten sein, dass (künftige) Fragen bzgl. Baumartenwahl und Pflanzverband der Ersatzaufforstungsflächen im Einvernehmen mit der uFB zu erfolgen haben.</p>	<p>Eine neuerliche Anhörung der Behörde erfolgt im Rahmen eines Antrags auf Aufforstung.</p>
<p>• Wertung der unteren Forstbehörde</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung mit kurzer Begründung:</p> <p>• Sonstige Hinweise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keine</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>8. Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz (07.09.2021): In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung: Der betreffende Antrag auf Waldumwandlung betrifft eine Fläche mit einem Umfang von ca. 10,67 ha südlich der Stadt Walldürn. Diese soll im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplans 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Hierzu sollen die derzeit bestehenden Waldflächen dauerhaft für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<p>In der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans (ERP) Rhein-Neckar ist der betreffende Bereich als Vorbehaltsgebiet für Wald und Forstwirtschaft festgelegt. Diese Waldflächen sollen entsprechend Plansatz 2.3.2.3 ERP aufgrund ihrer ökologischen und sozialen Funktionen nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Bodennutzungen in Anspruch genommen werden. Es handelt sich hierbei um einen Grundsatz der Raumordnung, der gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG im Rahmen nachfolgender Abwägungs- und Ermessensentscheidungen einer planerischen Abwägung zugänglich ist. Insoweit stehen der Planung Belange der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegen.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Hinsichtlich des vorliegenden Berichts zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) werden keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen. Der Bericht ist aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde umfassend und aussagekräftig.</p>	Kenntnisnahme.
<p>9. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (06.09.2021): Als Eigentümer der Bundeswehrliegenschaften, die als Sonderbauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO ausgewiesen sind, möchten wir uns auch bei weiteren Verfahren beteiligen. Zum jetzigen Zeitpunkt haben wir keine Einwendungen gegen die Ausweisung eines Gewerbe- und Industriegebietes „Schöner Busch“ auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 10278/49, 4562 und 4563 der Gemarkung Walldürn.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Im Hinblick auf die Planung möchten wir aber darauf hinweisen, dass in der direkten Nachbarschaft zum zukünftigen Gewerbe- und Industriegebiet „Schöner Busch“ liegt die Verbindungsstraße zum Standortübungsplatz Walldürn (Flurstück Nr. 4562/2 Gemarkung Walldürn). Die Verbindungsstraße ist die Privatstraße des Bundes und somit steht die Straße für die Erschließung, Ver- und Entsorgung sowie Bauverkehr nicht zur Verfügung. Bei der späteren Ausplanung möchten wir bei jedem Einzelfall, der die Standorte der Bundeswehr berührt, unsere Einwendungen geltend machen.</p>	Kenntnisnahme. Die Forderung bezieht sich auf die/das diesem Verfahren nachgelagerte(n) Baubauverfahren
<p>Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr fügen wir bei.</p>	Kenntnisnahme.
<p>10. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (12.08.2021): Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Das Plangebiet befindet sich im Interessengebiet (IG) der Luftverteidigungsradaranlage</p>	Kenntnisnahme.

<p>LAUDA, im IG der Nibelungen-Kaserne, des Standortübungsplatzes Walldürn und im Bereich der Verbindungsstraße zum Standortübungsplatz.</p>	
<p>Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser jetzigen Planungsphase nicht beurteilt werden und ist abhängig von genauen Standorten, Bauhöhen und Geländehöhen der einzelnen geplanten Maßnahmen. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen, da jede beantragte Baumaßnahme einer Einzelfallentscheidung bedarf.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Forderung bezieht sich auf die/das diesem Verfahren nachgelagerte(n) Baubauungsplanverfahren</p>
<p>Allgemein gilt: Liegenschaften der Bundeswehr im Plangebiet dürfen nicht überplant werden und sind entsprechend im Regionalplan auszuweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Die Planungshoheit der genutzten Fläche obliegt ausschließlich der Bundeswehr.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Vorsorglich weiße ich darauf hin, dass für diese Sondergebiete ein Planungsrichtpegel von bis zu 65 dB(A) festgestellt ist. Bei allen Liegenschaften der Bundeswehr – mit Ausnahme von Krankenhäusern – ist unabhängig von der gegenwärtigen Nutzung und somit unabhängig von den zurzeit von den Liegenschaften ausgehenden Immissionen ein Planungsrichtpegel von 65 dB(A) zu Grunde zu legen ist, da Nutzungsänderungen nicht auszuschließen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>11. NABU Rhein-Neckar-Odenwald (21.09.2021): <u>Waldrefugien</u> Waldrefugien gehören zum Alt- und Totholzkonzept des Landes Baden-Württemberg, das die Erfüllung artenschutzrechtlicher Vorgaben für eine große Gruppe von geschützten Alt- und Totholzarten. Aufgabe dieses Konzeptes ist es außerdem, Zielkonflikte, die sich aus z.B. Verkehrssicherung, dem Waldschutz und der Ökonomie ergeben, zu berücksichtigen und in Einklang zu bringen. (Quelle: ForstBW, „Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg“, Infothek des ForstBW). Als Waldrefugien werden auf Dauer eingerichtete Waldflächen von einer Regelgröße von 1-3 ha definiert, die ihrer natürlichen Entwicklung bis zum Zerfall überlassen werden. (Quelle: ebenda) Hierbei sind neben der Fläche einige weitere Kriterien zu berücksichtigen: Verkehrssicherung: Ziel der Waldrefugien ist es, dass sich dort Totholz anreichert, das Lebensraum für verschiedene Arten bildet. Totholz, das die Verkehrssicherheit von angrenzenden oder durgehenden Wegen gefährdet, muss entfernt werden. Dies steht dem Sinn des Waldrefugiums in direkter Weise entgegen. Bei der Ausweisung von Waldrefu-</p>	<p>Die Ausweisung von Waldrefugien zum forstrechtlichen Ausgleich erfolgt im Anhalt an das A+T-Konzept. Einzelne Abweichungen sind hier durchaus möglich. Die potentiellen Waldrefugien wurden von den zuständigen Revierleitern in Abstimmung mit der Forstbetriebsleitung Walldürn vorgeschlagen. Die Eignung der Waldrefugien wurde nochmals überprüft und Anpassungen vorgenommen.</p>

<p>gien muss also darauf geachtet werden, dass aufgrund von Verkehrssicherungsmaßnahmen keine Eingriffe nötig werden. Daher ist davon auszugehen, dass Waldrefugien, die einen verkehrssicherungspflichtigen Weg berühren, auf einer Breite von einer Baumlänge nicht Ihrer Funktion nachkommen können. Lange, schlauchartige Refugien parallel zu Wegen sind daher schlecht geeignet.</p> <p>Vernetzung: Waldrefugien dienen als Lebensraum für totholzgebundene Arten. Damit ein Austausch der Arten zwischen Waldrefugien ermöglicht ist, empfiehlt die forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg einen losen Verbund der Waldrefugien untereinander. Als „Brücken“ dieser Vernetzung können Habitatbaumgruppen dienen. Der lose Verbund wird als ausreichend erachtet, wenn die Waldrefugien und Habitatbaumgruppen in Abständen von im Schnitt 170 Metern ausgewiesen werden. Wir sehen bei einer großen Anzahl der im „05_Auszug aus GemeindewaldWalldürn_Waldrefugi4en_Bericht“ angegebenen Flächen diese Kriterien als nicht erfüllt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Viele der vorgeschlagenen Flächenweisen die ungünstige schlauchförmige Form auf: Die Flächen der Nummern 4, 8, 20 und 32 weisen eine „Breite“ von ca. 2 Baumhöhen auf, Nr. 14 teilweise nur ca. eine Baumhöhe. Diese Flächen bestehen also zu großen Teilen, wenn nicht komplett, aus „Randbereichen“; die Aufgabe, ein eigenes Biotop zu bilden, können diese daher kaum bieten. Durch die Kennzeichnung solcher Flächen als Waldrefugium entsteht dem Naturschutz hierdurch kaum ein nützlicher Effekt; daher sind sie ungeeignet, als Ausgleich für den Naturflächenverlust durch die Umwandlung der Waldflächen im Bereich „Schöner Busch“. 	
<ul style="list-style-type: none"> • Fläche Nr. 23 entspricht bei weitem nicht der empfohlenen Größe von 1-3-ha; auch hier ist fraglich, ob der Effekt, den man mit der Ernennung eines Waldrefugiums erreichen möchte, ansatzweise erreicht werden kann. 	<p>Zustimmung. Auf die Fläche Nr. 23 wird aufgrund der geringen Flächengröße verzichtet werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Die Flächen 7, 8, 9 und 12 befinden sich lt. Karte direkt neben verkehrssicherungspflichtigen Wegen. Hier ist es wahrscheinlich, dass es aus Gründen der Verkehrssicherung Eingriffe in die Waldrefugien geben muss. Dies ist umso prekärer, da die Flächen selbst geringe Breiten aufweisen. Da hierdurch kein sich selbst überlassener Wald entstehen kann, sind diese Flächen als Waldrefugien ungeeignet. 	<p>Die Eignung der Waldrefugien wurde nochmals überprüft und Anpassungen vorgenommen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Die lose Vernetzung, die gemäß des Alt- und Totholzkonzeptes anzustreben ist, kann durch die vorgeschlagenen Flächen nicht erreicht werden. Fasst man alle Flä- 	<p>Die Anrechnung von Waldrefugien zum forstrechtlichen Ausgleich erfolgt im Anhalt</p>

<p>chen als Teil eines losen Netzwerks zusammen, ergeben sich Lücken von mehreren Kilometern. Interpretiert man die vorgeschlagenen Flächen als unabhängige Gruppen einzelner Refugien, z.B. die Flächen 7, 8 und 9 als eine unabhängige Gruppe, ergeben sich dort immer noch Abstände, die den empfohlenen Abstand um mehr als den Faktor 10 überschreiten.</p>	<p>an das A+T-Konzept. Eine vollumfängliche Umsetzung des Konzeptes erfolgt nicht.</p>
<p>An dieser Stelle wäre es wünschenswert, ein Konzept zu entwickeln, in dem die Refugien nicht verteilt über das komplette Gebiet „ins Leben gerufen“ werden, sondern ausgehend von einem zentralen Gebiet (z.B. die Flächen Nr. 1, 29, 30, 31 als Ausgangspunkt), um das herum zu einem späteren Zeitpunkt weitere Flächen als Refugien gekennzeichnet werden (im gleichen Beispiel dann z.B. die Flächen 15 und 13, ohne auf deren Form an dieser Stelle einzugehen). So würde sichergestellt, dass die Flächen ihrer Aufgabe nachkommen können und Synergien der Einzelflächen zum Tragen kommen.</p> <p>Im Kapitel „Fledermäuse“ (und dem UVP-Bericht) ist beschrieben, dass speziell zu deren Schutz ein Netzwerk von Waldrefugien „in möglichst großer Nähe zum schönen Busch“ (Zitat UVP-Bericht S. 10) entstehen sollen.</p>	<p>Die Eignung der Waldrefugien wurde nochmals überprüft und Anpassungen vorgenommen.</p> <p>Die Waldrefugien, die zu Prozessschutzflächen für die Fledermäuse werden sollen, sind im Fachbeitrag Artenschutz konkret benannt. Ihre Eignung wird aufgezeigt.</p>
<p><u>Fledermäuse</u></p> <p>Im Gebiet wurden 2 Fledermausarten festgestellt (Quelle: UVP-Bericht), die besonderer Schutzmaßnahmen bedürfen: das braune Langohr und die Bechsteinfledermaus. Besondere Aufmerksamkeit verdient das Vorkommen der Bechsteinfledermaus (<i>myotis bechsteini</i>), welche als Art von „besonderem gemeinschaftlichen Interesse“ zusätzlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgelistet ist. Die Bechsteinfledermaus ist eine der Fledermausarten mit Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland (hier vor allem Nordbayern, Baden-Württemberg und Hessen). Deutschland trägt somit eine besondere nationale Verantwortung für die Erhaltung der Art. Sie ist auf der roten Liste der Fledermäuse in Baden-Württemberg als „Stark gefährdet“ eingestuft. Der Erhaltungszustand wird als „ungünstig/unzureichend“ beschrieben. Bei ihr ist nicht nur der Verlust an Quartieren relevant, sondern auch der Verlust an Jagdhabitat. Zudem bilden die Weibchen einen Wochenstubenverband, der aufgrund häufiger Quartierwechsel im Verlauf eines Jahres mindestens 40 geeignete Baumhöhlen benötigt.</p> <p>Die Bechsteinfledermaus hat in der Regel einen Aktionsradius von ca. 500-1500 m um die Quartiere. Der NABU schließt sich hier vollständig der Meinung des Fledermaus-Gutachters an, nachdem der langfristige Ausgleich für die Verluste von Quartieren und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<p>Jagdhabitaten <u>in nächster Nähe</u> zu den Rodungsflächen zu erfolgen hat. Dies geschieht am ehesten mit der <u>Ausweisung von Prozeßschutzflächen (Waldrefugien) im Quartierkomplexgebiet der Bechsteinfledermaus</u>. Dabei ist der Verlust der verschiedenen Stadien forstlicher Nutzung unterschiedlich zu bewerten. Der Verlust an jungen Wäldern mit wenig natürlichen Quartieren (jünger als 30 Jahre) kann im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden. Beim Verlust von Wäldern mit einigen Quartieren (Alter 30-80 Jahre), in denen die Art bereits lebt, beträgt das Verhältnis 1:2. Beim Verlust von noch älteren Wäldern – wie es hier der Fall ist mit 180-jährigen Buchen – beträgt das Ausgleichsverhältnis 1:3. Die Zeit bis zur Wirksamkeit dieser Ausgleichsmaßnahmen muss – wie im Gutachten beschrieben – mit dem Ersatz von verloren gegangenen Baumquartieren durch Fledermauskästen überbrückt werden. Allerdings sind die Kästen kein adäquater Ersatz für Baumquartiere, da die klimatischen Bedingungen dort schlechter sind als in Baumhöhlen. Daher ist die rasche Ausweisung von geeigneten Waldrefugien zwingend erforderlich.</p>	
<p>Ähnliches gilt für das Braune Langohr (<i>Plecotus auritus</i>). Das Braune Langohr ist eine sowohl baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausart. Trotz der regelmäßig in Gebäuden nachgewiesenen Quartiere ist sie als Waldfledermaus einzuordnen. Das Braune Langohr kommt in lockeren Nade-, Misch-, Laub- und Auenwäldern vor. Dabei weist es eine deutliche Bindung an Waldbestände mit ausgeprägten, mehrstufigen Schichten auf.</p> <p>Auf dem Weg in die Jagdgebiete nutzt das Braune Langohr Leitelemente wie Hecken, Baumreihen, Feldgehölze zur Orientierung. So werden zur Wochenstubezeit vor allem Jagdgebiete im Nahbereich zwischen 500 und 1.500 m Entfernung zur Wochenstube angefliegen. Im Herbst werden auch Jagdgebiete in weiterer Entfernung genutzt (Quelle: https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/braunes-langohr-plecotus-auritus.html, zuletzt abgerufen am 22.6.21).</p> <p>Die Aktivität des Braunen Langohrs konzentriert sich auf besonders geeignete, stark strukturierte, insektenreiche Bereiche. Durch die Rodung des Waldes gehen ein essentielles Jagdgebiet und wichtige Quartiere des Braunen Langohrs verloren.</p> <p>Dies beeinträchtigt den Erhaltungszustand der Population erheblich. Daher muss bereits im Vorgriff auf die Rodung unverzüglich mit der Herstellung von geeigneten Ersatzhabitaten <u>in enger räumlicher Nähe</u> im Wald begonnen werden.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Sowohl für die Bechsteinfledermaus, als auch für das Braune Langohr gilt, dass die als Ausgleich geplanten Waldrefugien in ihrer derzeitigen Form ungeeignet und unzu-</p>	Die Waldrefugien, die zu Prozessschutzflächen für die Fledermäuse werden sollen,

<p>reichend sind (siehe auch Abschnitt „Waldrefugien“). Der größte Teil der Flächen liegt mehrere Kilometer entfernt von der Eingriffsfläche und kann von der betroffenen Fledermaus-Population nicht genutzt werden. Die einzelnen Waldrefugien bilden zwar teilweise kleine Gruppen, liegen aber insgesamt viel zu weit voneinander entfernt, um einen funktionierenden Habitatverbund aufzubauen. Weder Baumartenzusammensetzung noch Alter der Bäume in den zukünftigen Waldrefugien ist aus den Unterlagen ersichtlich. Somit wird auch nicht dargelegt, ob die Bestände sich überhaupt zeitnah zu geeigneten Habitaten entwickeln können, oder ob sie aufgrund ihres Alters und ihrer Artenzusammensetzung noch weit davon entfernt sind, in absehbarer Zeit als Jagdgebiet oder Wochenstuben-Quartier zu dienen. So lange keine adäquaten Waldrefugien gefunden, ausgewiesen und entwickelt wurden, dürfen die bestehenden Fledermaus-Habitate nicht zerstört werden. Eine kontinuierliche ökologische Funktion der Lebensräume (CEF) muss gewährleistet bleiben.</p>	<p>sind im Fachbeitrag Artenschutz konkret benannt. Ihre Eignung wird aufgezeigt.</p> <p>Die abschließende Prüfung und Festlegung von CEF-Maßnahmen kann auch hier erst im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Gesamtfläche oder eine Teilfläche, für die jetzt die Waldumwandlungserklärung beantragt ist, erfolgen. Sowohl Vermeidungs- als auch CEF-Maßnahmen werden dabei mit der UNB abgestimmt.</p> <p>Es wird vorgeschlagen in diesem besonderen Fall, die im Fachbeitrag Artenschutz vorläufig bzw. im Vorgriff auf nachgelagerte Bebauungsplanverfahren festgelegten Höhlen und Kästen schon im Zusammenhang mit der Aufstellung des FNP zu installieren. Auch die Waldrefugien sollten in dem Zusammenhang festgelegt und zugeordnet werden.</p>
<p>Haselmaus Wir schließen uns der Meinung des Gutachters an, dass die lokale Population der Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) durch den geplanten Eingriff stark bedroht ist und von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population auszugehen ist. Daher muss schon jetzt ein mindestens 20 ha großes Ersatz-Waldgebiet für die Haselmaus festgelegt und aufgewertet werden.</p>	<p>Die Festlegung ist im Rahmen der Waldumwandlungserklärung noch nicht erforderlich.</p>
<p>12. Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (30.09.2021): Baurecht Vom Waldumwandlungsverfahren sind Belange des Baurechts nicht betroffen, daher erfolgt keine Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Untere Naturschutzbehörde 1. Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p>	

Europäische Vogelarten

Es wurden zwei Greifvogelhorste gefunden, die nicht besetzt waren. Von welchen Arten diese genutzt werden, wurde nicht festgestellt. Reviere von Mäusebussarden wurden im Plangebiet vermutet. Viele Greifvogelarten wechseln ihren Horst und können in der Umgebung einen neuen Horst errichten. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Plangebiet als Brutrevier von Greifvögeln genutzt wird, ist eine erhebliche Beeinträchtigung ohne entsprechende CEF-Maßnahme nicht auszuschließen. Zur Vermeidung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind zusätzlich zu der Zahl der aufzuhängenden Kästen drei Kunsthorste in einem vertretbaren räumlichen Zusammenhang vorzusehen.

Da eine Fällung der Bäume immer in der Zeit erfolgen wird, wenn nicht gebrütet wird, ist ein Töten oder Verletzen von Vögeln, die hier brüten ausgeschlossen. Die Störung, die durch den Verlust von zwei in 2019 nicht besetzten Horsten entsteht, sind sicher nicht als erheblich zu werten auch nicht mit Blick auf den Erhaltungszustand der lokalen Population z.B. des Mäusebussards. Es wird aber sinnvoll sein, die Situation bzgl. Horste und Greifvögel im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Gesamtfläche oder eine Teilfläche neu zu erfassen und zu bewerten.

Fledermäuse

Auch bei den Fledermäusen gilt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben nur dann nicht ausgelöst werden, wenn entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden. Zwingend notwendig sind hierzu die vom Fachgutachten vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umzusetzen. Im Plangebiet wurden laut Gutachten mindestens 11 Fledermausarten nachgewiesen. Die Artenzahl und Nachweisdichte wurde als überdurchschnittlich bewertet. Der Fachgutachter geht vom Vorhandensein von Wochenstubenquartieren der Mops-, der Bechstein- und der Fransenfledermaus, der Großen- und der Kleinen Bartfledermaus, des Kleinen Abendseglers und des Braunen Langohrs im Wald aus. Durch den Eingriff wird es aufgrund des Verlusts von Quartieren und Jagdgebieten zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes derer lokalen Populationen kommen. Fledermäuse stellen hohe Ansprüche an ihre Wochenstubenquartiere. Der Verlust solcher Quartiere muss kompensiert werden. Die Anbringung von Kästen ist hierfür in aller Regel allein keine geeignete Methode. Verluste anderer Quartiertypen (zum Beispiel Einzel- oder Paarungsquartiere) können durch Kästen eher ausgeglichen werden, doch ist auch hier von einer mehrjährigen Zeitverzögerung bis zur Besiedlung auszugehen. Auch der Verlust der Jagdgebiete kann nicht nur Kästen ausgeglichen werden. Es ist

Es wird vorgeschlagen in diesem besonderen Fall, die im Fachbeitrag Artenschutz vorläufig bzw. im Vorgriff auf nachgelagerte Bebauungsplanverfahren festgelegten Höhlen und Kästen schon im Zusammenhang mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans zu installieren. Auch die Waldrefugien sollten in dem Zusammenhang festgelegt und zugeordnet werden.

Die abschließende Prüfung und Festlegung von CEF-Maßnahmen kann aber auch hier erst im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Gesamtfläche oder eine Teilfläche, für die jetzt die Waldumwandlungserklärung beantragt ist, erfolgen.

<p>daher zwingend notwendig Waldrefugien zur Entwicklung neuer Quartierbaumzentren auszuweisen. Da die Entwicklung geeigneter Wochenstubenquartiere und Jagdhabitats sowie deren Annahme durch Fledermäuse ein langer Prozess ist, greifen hier vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht ausreichend.</p> <p>Es ist daher mit der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe für die oben genannten Arten entsprechend zu klären, ob für die berührten Verbotstatbestände eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erwartet werden kann (als Grundlage einer möglichen „Planung in die Ausnahmelage hinein“). Der Fachbeitrag Artenschutz wäre dahingehend zu ergänzen.</p> <p>Die CEF-Maßnahmen sollten bereits zu einem frühzeitigen Planungsstand umgesetzt werden. Die Beschreibung der als Waldrefugien auszuweisenden Waldbestände sowie begründete Bewertung der artenschutzrechtlichen Eignung dieser ist zu ergänzen.</p> <p>Aus dem Bericht zu den Waldrefugien müssen die in dem AuT-Konzept genannten Auswahlkriterien (Alter, ununterbrochener Habitattradition, Bewirtschaftungsintensität, Standortkartierung, Waldbiotopkartierung, Räumliche Lage/Vernetzung, Schutzstatus) hervorgehen.</p> <p>Hinsichtlich der fachlichen Eignung für Fledermäuse sind darüber hinaus Aussagen zum Kronenschlussgrad, räumlichen Zusammenhang, Strukturierung und Quartierpotential zu treffen. Die grundsätzliche Realisierbarkeit und Sicherung der insgesamt 16 ha große Waldrefugienfläche und 99 Höhlen und Flachkästen ist im Vorfeld zu belegen.</p>	<p>Wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden, wird keines der Zugriffsverbote ausgelöst und eine Ausnahme wird nicht erforderlich.</p> <p>Nach dem aktuellen Stand wird es nicht erforderlich eine Ausnahme zu beantragen.</p> <p>(siehe oben)</p> <p>Die potentiellen Waldrefugien wurden von den Revierförstern in Abstimmung mit der Forstbetriebsleitung Walldürn vorgeschlagen. Dabei wurden die genannten Auswahlkriterien berücksichtigt. Die Flächen wurden im Einzelnen vor Ort diesbezüglich überprüft.</p> <p>Die Eignung der einzelnen Waldrefugien als Ausgleichsmaßnahme für Fledermäuse wird im Fachbeitrag Artenschutz ergänzt.</p>
<p><u>Haselmaus</u></p> <p>Im Falle der Haselmaus können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Gänze ausgeschlossen werden. Es ist auch hierzu mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe zu klären, ob für die berührten Verbotstatbestände eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erwartet werden kann.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich aufgrund des erheblichen Eingriffs.</p>	<p>Sollte sich im Bebauungsplanverfahren die Notwendigkeit einer Ausnahme ergeben, wird das Regierungspräsidium diese Ausnahme voraussichtlich erteilen, weil es keine zumutbare Alternative für die Erweiterung des Firmengeländes an dieser Stelle gibt, weil es zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Erweiterung gibt und der Erhaltungszustand der Populationen (weiträumiger Bezug, nicht der</p>

	<p>lokalen Populationen) sich nicht verschlechtert. Alle drei Punkte müssen natürlich in einem Antrag auf Ausnahme begründet und belegt werden.</p>
<p>Nach Abstimmung mit dem Ingenieurbüro für Umweltplanung Wagner + Simon wird die Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf die Rodung angepasst. Folgendes ist dabei zu berücksichtigen:</p> <p>Die Gehölzarbeiten dürfen erst ab Mitte September in kühleren Lagen und ab Ende September in wärmeren Lagen durchgeführt werden, damit die Jungen des ersten Wurfs selbstständig sind. Der Verlust von möglichen späten Zweitwürfen kann toleriert werden, da diese Jungtiere eine geringere Überlebenswahrscheinlichkeit im Winter mangels ausreichender Fettreserven haben als Adulte und die in unseren Breiten meist im Mai/Juni geborenen Jungtiere. Die Gehölzarbeiten dürfen nur nachmittags stattfinden, da Haselmäuse zu dieser Tageszeit zum Aufwachen und zur Flucht bei bereits kleinen Störungen neigen sollen. Grund hierfür ist, dass Haselmäuse durch die wärmeren Temperaturen in den Nachmittagsstunden nicht in einen tieferen Tagestorpor fallen können. Zudem fallen sie im Frühherbst auf Grund der höheren Nahrungsverfügbarkeit seltener in einen Tagestorpor als im Frühling. Da Haselmäuse bei Gefahr in eine 30-minütige oder auch länger währende Starre verfallen und ein eigenständiges Abwandern ermöglicht werden soll, müssen die einzelnen Teilarbeitsschritte mit zeitlichen Pausen erfolgen. Die gesamten Gehölzarbeiten müssen spätestens bis zur zweiten Oktoberwoche und somit vor dem Winterschlaf abgeschlossen sein. Die Vergrämung von Haselmäusen soll wie folgt immer bei milder Witterung ohne Regen (außer bei Stockrodung) umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Mitte/Ende September nachmittags Sträucher roden und 2 bis 3 Tage liegen lassen; anschließend am Nachmittag entfernen => Habitatentwertung; die Arbeiten sollen manuell durchgeführt werden; 2-3 weitere Tage warten• Bäume (ohne potenzielle Habitatbäume) nachmittags fällen; Arbeiten sollen manuell erfolgen, vom Rand eines bereits bestehenden Weges können Harvester etc. verwendet werden; Stämme 2-3 Tage liegen lassen; anschließend nachmittags entfernen; 2-3 weitere Tage warten• Potenzielle Habitatbäume fällen, 2-3 Tage warten und Stämme nachmittags entfernen• Stockrodungen	<p>Der Fachbeitrag Artenschutz wurde entsprechend ergänzt.</p>

<ul style="list-style-type: none">• Die gerodete Fläche kann anschließend für die Baumaßnahmen frei gegeben werden. Sollte bei Bauverzug Sukzessionsgehölz aufwachsen, dürfen diese erneut erst Mitte/Ende September entfernt werden. <p>Bei linearen Gehölzrodungen sollten keine Umsiedlungen von Haselmäusen stattfinden. Eine Umsiedlung würde zu größerem Stress führen, da sie sich neu orientieren, neue Ruhestätten suchen und anlegen sowie neue Reviere abstecken müssen. Wichtiger ist eine rechtzeitige, vorgezogene Lebensraumaufwertung im räumlichen Zusammenhang (Zeitraum ca. 5 Jahre).</p>	
<p>CEF-Maßnahme:</p> <p>Es ist eine Haselmausbezogene Strukturanreicherung in den nördlich und südöstlich an das Plangebiet grenzenden Waldflächen, verbunden mit einer dauerhaften Erhaltung bzw. verträglichen Nutzung vorgesehen. Zu berücksichtigen sind hierbei die unter Kap. 6 genannten Empfehlungen für Kompensationsmaßnahmen in „<i>Berücksichtigung der Haselmaus (Muscardinus avellanarius) beim Bau von Windenergieanlagen</i>“ von Büchner et al. 2017. Die CEF-Maßnahmen sind unter Vorlage der Maßnahmenbeschreibung und Lageplan im weiteren Verfahren frühzeitig mit der uNB abzustimmen.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Der folgend genannte Vorschlag des Gutachters bezüglich der FCS-Maßnahme ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands zu berücksichtigen und im weiteren Verfahren mit der hNB abzustimmen:</p> <p>Außerhalb des Plangebiets wäre eine mindestens 20 ha große Waldfläche, ähnlich der CEF-Maßnahme, aufzuwerten.</p>	Kenntnisnahme.
<p><u>Reptilien und Amphibien</u></p> <p>Für die Zauneidechse, Laubfrosch, Grasfrosch und Gelbbauchunke sind erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten. Das Auslösen des Tötungsverbots soll durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.</p> <p>Die Aussage im Gutachten, dass der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <i>vorraussichtlich</i> nicht ausgelöst werde, ist zu wagen. Es ist durch den Gutachter zu erfassen und zu bewerten, ob die Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p> <p>Das Zerstörungsverbot durch Verlust von Forstpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgelöst und ist durch CEF-Maßnahmen im Vorfeld zu kompensieren. CEF-Maßnahmen wurden bislang nicht festgelegt. Ob diese geeignet sind, um das Zerstörungsverbot nicht auszulösen kann daher nicht beurteilt werden.</p> <p>Die CEF-Maßnahmen sollten bereits im Vorfeld mit der uNB abgestimmt und festgelegt</p>	<p>Zur Zauneidechse:</p> <p>Im Fachbeitrag Artenschutz wurde ergänzt: Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen zu sichern, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form einer mehr oder weniger großen Ersatzlebensstätte notwendig.</p> <p>Die Planung und Umsetzung der Maßnahme ist erst im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. der Erteilung einer Waldumwandelungsgenehmigung sinnvoll</p>

werden. Bezüglich der Vermeidungsmaßnahme ist die oben genannte Änderung bezüglich der Maßnahmen für die Haselmaus zu berücksichtigen.

und notwendig. Im Flächennutzungsplan bzw. in der Waldumwandlungserklärung genügt ein Hinweis.

Sowohl Vermeidungs- als auch CEF-Maßnahmen werden mit der UNB abgestimmt.

Laub- und Grasfrosch wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Hier gibt es auch keine Laichgewässer. Der Grasfrosch wäre auch artenschutzrechtlich nicht relevant.

Zur Gelbbauchunke:

Bei ihr gab es Nachweise aus 2018, von denen einer im Plangebiet lag.

Es deshalb angenommen, dass die Gelbbauchunke im Plangebiet vorkommt, obwohl es in den 2019 vorgefundenen, wassergefüllten Fahrspuren weder Laich noch Quappen noch die Unken gab.

Im Fachbeitrag Artenschutz wurde ergänzt: Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gelbbauchunke zu sichern, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen z.B. in Form der Aufwertung der verbleibenden Waldflächen vor allem auch im Umfeld des Barnholzgrabens notwendig. Möglicherweise lassen sich auch in den Randbereichen künftiger Gewerbeflächen Laichgewässer anlegen.

Die konkrete Planung und Umsetzung der Maßnahmen ist erst im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. der Erteilung

	einer Waldumwandlungsgenehmigung sinnvoll und notwendig.
<p><u>Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:</u> Im Text sind keine Aussagen zu den weiteren Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zu finden. Die Frage ist, ob diese nicht geprüft wurden.</p>	In dem mit dem Antrag auf Waldumwandlungserklärung vorgelegten UVP-Bericht gibt es keine Aussagen zu den weiteren Arten nach Anhang IV der FFH-RL. Der zu Grunde liegende Fachbeitrag Artenschutz enthält eine Checkliste zur Abschichtung der Anhang IV-Arten. Die Arten wurden geprüft.
<p>2. Biotopschutz nach § 30 BnatSchG i. V. m. § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) Südlich des Plangebiets existieren verschiedene gesetzlich geschützte Feuchtbiotope „Feuchtbrache Rotenbuckel S Walldürn“ sowie „Erlenwald am Eiderbach S Walldürn“. Es ist im Rahmen des Gutachtens zu prüfen und näher zu erläutern, ob und in welchem Umfang der Eingriff Auswirkungen auf die Feuchtbiotope haben kann. Insbesondere ist zu betrachten, ob es in Verbindung mit der geplanten Bebauung zu einer Trockenlegung der Feuchtbiotope kommen kann. Erst danach kann entschieden werden, ob seitens der uNB eine biotopschutzrechtliche Ausnahme erforderlich ist und ob diese dann auch in Aussicht gestellt werden kann.</p>	Die „Feuchtbrache Rotenbuckel S Walldürn“ (6422-225-3614) liegt mehr als 20 m südöstlich des Plangebietes. Der Verlust oder andere Beeinträchtigungen durch die Waldumwandlung sind ausgeschlossen. Der „Erlenwald am Eiderbach S Walldürn“ (6422-225-0291) liegt ca. 100 m Meter südlich jenseits der Panzerstraße. Schon deshalb ist keine Beeinträchtigung zu erwarten.
<p>3. Eingriffsregelung: Vor-Ort-Begehungen durch die uNB geben uns Anlass für die Vermutung, dass bislang lediglich eine Bilanzierung unter Verwendung der Forsteinrichtung und nicht nach der fachlich geeigneten Literatur – „Waldbiotopkartierung Baden-Württemberg Kartierhandbuch“ (FVA) sowie „Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten“ (LUBW) und ggf. „Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg“ (LUBW) – erstellt worden ist. Eine entsprechende Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach der Ökokonto-VO unter Verwendung der genannten Literatur ist auf dem derzeitigen Kenntnisstand der zu erwartenden Eingriffe zu ergänzen und wird spätestens für das Bebauungsplanverfahren im Detail zu konkretisieren sein. Die Größenordnung des derzeit zu erwartenden Kompensationsbedarfs (in Ökopunkten) ist ersichtlich zu machen. Gleichzeitig bedarf es eines Ausgleichskonzepts mit einem entsprechenden Maßnahmenumfang, so dass die Möglichkeit für eine ausreichende Bewältigung des Kompensationsdefizits erkennbar wird.</p>	Wir bewegen uns in einem Antragsverfahren für eine Waldumwandlungserklärung. Eingriffe in Natur und Landschaft (§14 Bundesnaturschutzgesetz) sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Erteilung einer Waldumwandlungserklärung ist kein naturschutzrechtlicher Eingriff. Ebenso wenig ist die Aufstellung eines Flä-

<p>Für die Feinbilanzierung und Begründung der vergebenen Biotopwertpunkte ist die Erfassung der Waldbodenvegetation essentiell. Es wird auf Seite 7 des UVP-Berichts lediglich von einer mehr oder minderwertigen naturschutzfachlichen Bedeutung des bestehenden Waldes gesprochen. Woraus sich diese Einschätzung ergibt, ist jedoch nicht ersichtlich.</p> <p>Wir gehen aufgrund der Flächengröße davon aus, dass auch das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt wird, sodass der Eingriff in das Schutzgut durch eine landschaftsgerichte Neugestaltung zu kompensieren ist. Entsprechende konzeptionelle Überlegungen hierzu wären zu ergänzen.</p>	<p>chennutzungsplans ein Eingriff. Ermöglicht wird der Eingriff erst durch die Waldumwandlungsgenehmigung bzw. den Bebauungsplan.</p> <p>Die vorgelegte Bestandsbeschreibung und -bewertung ist im Antragsverfahren und auch im Flächennutzungsplan-Verfahren angemessen und ausreichend.</p>
<p>4. Monitoring: Vorschläge zu geeigneten Formen des Monitorings für die voraussichtlichen Maßnahmen sind im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu ergänzen.</p>	<p>Zustimmung.</p>
<p>5. Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig): Wie aufgrund der obigen Ausführungen ersichtlich wird, besteht zu verschiedenen Punkten weiterer Klärungsbedarf, sodass noch keine abschließende Aussage der uNB zu der beantragten Waldumwandlungserklärung getroffen werden kann. Wir bitten daher um Veranlassung einer entsprechenden Ergänzung der Verfahrensunterlagen. Ebenso wird vorsorglich nochmals auf den weiteren Abstimmungsbedarf mit der höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) zu § 45 Abs. 7 BNatSchG hingewiesen.</p>	<p>Die Unterlagen (UVP-Bericht und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) wurden in Teilen ergänzt.</p> <p>Einen weiteren Abstimmungsbedarf gibt es innerhalb des Verfahrens zur Waldumwandlungserklärung nicht.</p>
<p>Forst Die Stellungnahme ging bereits mit Datum vom 01.09.2021 ein (siehe 7.)</p>	
<p>Technische Fachbehörde Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken oder Hinweise.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer Zum Vorhaben wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung genommen: Die Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nr. 10278/49 und 4562 grenzen an den „Barnholzgraben“, ein Gewässer II. Ordnung an. Wir verweisen auf § 29 Wassergesetz i.V.m. § 38 Wasserhaushaltsgesetz, nach dem im Außenbereich entlang der Böschungsoberkante des Gewässers ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen besteht, der zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Alle Punkte werden in den weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

<p>Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Minderung von Stoffeinträgen in das Gewässer dient.</p>	
<p>Im Gewässerrandstreifen ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Umwandlung von Grünland in Ackerland• das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern• die Neuanpflanzung von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern• die Errichtung baulicher Anlagen (auch verfahrensfreien Vorhaben - z.B. Feuerstätten, Einfriedungen, Garten- / Gewächshaus, Erdauffüllungen, Befestigungen jeglicher Art, Fahrradabstellanlagen, sonstige untergeordnete oder unbedeutende bauliche Anlagen - gemäß Anhang zur Landesbauordnung)• die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können <p>Ein unzulässiger Eingriff in den Gewässerrandstreifen ist auch während der Baumaßnahme (Lagerung von Baustoffen, Erdmaterial usw.) nicht gestattet. Dem entsprechend ist bei der Abholzung darauf zu achten, dass der Gewässerrandstreifen hiervon freigehalten wird und der vorhandene Bewuchs keinen Schaden nimmt.</p>	<p>Die Auflagen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>
<p>Das Flurstück 2494 der Gemarkung Reinhardsachsen, wird u.a. als Aufforstungsfläche zum Ausgleich genannt. An dieses Grundstück grenzt der „Heidebach“, ein Gewässer II. Ordnung an.</p> <p>Bei der Aufforstung ist gemäß § 38 Abs. 4 WHG darauf zu achten, dass im Gewässerrandstreifen ausschließlich standortgerechten Bäume und Sträucher angepflanzt werden (vor allem kein Nadelgehölz).</p>	<p>Die Auflage ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>
<p>Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass infolge der Waldumwandlung und geplanten Nutzung als Gewerbegebiet mit einem deutlich höheren Oberflächenabfluss zu rechnen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall</p> <p>Aus Sicht der Altlasten und des Bodenschutzes bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken. Öffentlich-rechtliche Vorgaben sind einzuhalten und zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>FD Straßen</p> <p>Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<p>Landwirtschaft</p> <p>Durch das Vorhaben wird der regionalen Landwirtschaft Fläche entzogen, indem landwirtschaftliche Nutzfläche als ökologische Ausgleichsfläche für Waldumwandlung herangezogen wird. Der Fachdienst Landwirtschaft hält das Vorhaben gegenüber den ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben als inakzeptabel, welche hierbei die Leittragenden sind. Innerhalb des Landkreises ist der Erwerb von Ökokontopunkten gut möglich, da diesbezüglich ein großes Angebot vorhanden ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>13. Bürgerinitiative Walldürn „Für Mensch & Natur“ und Biotopschutzbund Walldürn e.V. (07.10.2021):</p> <p><u>Vorbemerkung</u></p> <p>Es wird angemerkt, dass die Bereitstellung gemäß dem Antrag auf Waldumwandlung (s.a. Begründung zum FNP 2015) allein der Erweiterungsmöglichkeit <u>eines</u> ortsansässigen Unternehmens (Procter & Gamble) dienen soll. Im UVP-Bericht und an anderer Stelle ist von einer Bereitstellung von Erweiterungsflächen für <u>ortsansässige Firmen</u> die Rede.</p>	<p>Die Aussage wurde im UVP-Bericht korrigiert.</p>
<p><u>Stellungnahme</u></p> <p>Nimmt man die in der allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung beschriebenen Auswirkungen des Vorhabens einer Waldumwandlung auf die untersuchten Schutzgüter als Quintessenz, so stellen wir fest, dass allgegenwärtige Ziele, den Umweltschutz (Klima, Natur, Arten) und die Flächeninanspruchnahme betreffend, dem Vorhaben diametral entgegenstehen. Dazu kommen die direkten Auswirkungen auf die Bevölkerung vor Ort durch den Wegfall von Naherholungsfläche und Immissionsschutz, zumal mit Ausgleich an anderer Stelle.</p> <p>Unter Punkt 1 des UVP-Berichts wird explizit darauf verwiesen, dass es im vorliegenden UVP-Bericht einzig um die Waldumwandlung einer rd. 10,67 ha großen Fläche geht. Unter Punkt 3 wird dann auf die Genese des FNP-Verfahrens in Gänze eingegangen. Die dort geschilderte Herausnahme von Flächen im Vorfeld der Waldumwandlungserklärung beschreibt aus unserer Sicht nicht die Merkmale, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens, der eigentlichen Waldumwandlung von 10,67 ha, ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll. Wir halten die hier getätigten Ausführungen für geeignet, Einfluss in der Beurteilung zur Waldumwandlung zu nehmen, suggeriert sie doch eine Flächenverminderung im Zuge des Waldumwandlungsverfahrens und - damit verbunden - eine höhere Verträglichkeit des</p>	<p>Die Flächennutzungsplan-Änderung hat das Ziel eine Gewerbefläche bereitzustellen, dieses Ziel muss anderen Zielen zuwiderlaufen. Der GVV stellt dies in seine Abwägung ein.</p> <p>Im Verfahren zur Waldumwandlungserklärung gibt es keine Abwägung. Hier wird der Zielkonflikt in die UVP eingestellt.</p> <p>Bei der im UVP-Bericht dargestellten Reduzierung der Waldfläche geht es auf keinen Fall darum, etwas zu suggerieren. Schon gar nicht eine höhere Verträglichkeit des Vorhabens. Vielmehr wurde im Rahmen der Flächennutzungsplanung die Waldfläche, die in Anspruch genommen werden soll, aus verschiedenen Gründen immer wieder reduziert. Mit der Reduzierung der in</p>

<p>Vorhabens. Zumal die ursächlichen Gründe zur Herausnahme der Flächen nicht dargestellt sind.</p> <p>Betrachtet man den UVP-Bericht unter dem Aspekt der Interessensabwägung, so stellen wir fest, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter benannt und teilweise gravierend sind, letztendlich aber die Eingriffe in die Schutzgüter durch Maßnahmen ausgeglichen werden könnten. Die ausgleichenden Effekte der Maßnahmen sind dabei aus unserer Sicht spekulativ, da kein adäquater Ausgleich, z.B. für den Verlust des Lebensraumes Wald, des Naherholungswaldes und des Waldes als Filter und Speicher (Feinstaub, Schadstoffe, Wasser, CO²) erfolgen kann. So wird eine baumbewohnende Fledermausart bei Verlust des Habitats nicht zwangsläufig einen Spaltenkasten als künstliches Quartier annehmen, nur, weil dieser als Ausgleich bereitgestellt ist. Aufforstungen als Waldausgleich erfolgen räumlich getrennt vom Planungsgebiet und führen nicht zu einem Ausgleich im Sinne des Wortes bei den direkt Betroffenen. Die Speicherfunktion eines Waldes mit Teilbeständen von 185 Jahren lassen sich nicht mit Aufforstungen von Jungbäumen kompensieren. Das ist aber leider gängige Praxis. Was aber in keiner Weise gängige Praxis ist und auch keinen Niederschlag im UVP-Bericht und somit nicht in der Abwägung gefunden hat, ist die aus unserer Sicht fehlende Eingriffsregelung bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Luft und Klima.</p>	<p>Anspruch genommen Waldfläche reduzieren sich auch die Beeinträchtigungen der verschiedenen Schutzgüter.</p> <p>Der Eingriff in die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima und auch Landschaftsbild werden im UVP-Bericht behandelt.</p>
<p>Boden/Wasser</p> <p>Für das Schutzgut Boden und seine Funktionen <i>Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe</i> und <i>Sonderstandort für die naturnahe Vegetation</i> (UVP-Bericht, S. 19) findet das Thema Ausgleich, z.B. in Form von Bestimmungen zur Entsiegelung an anderer Stelle, keine Erwähnung. Das Ziel der Netto-Null an Flächeninanspruchnahme der Landesregierung im aktuellen Koalitionsvertrag (S. 30) sehen wir hier nicht berücksichtigt.</p> <p>Gleiches gilt für die Thematik Wasser! Angesichts der allgegenwärtigen Situation um</p>	<p>Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird im UVP-Bericht auch quantitativ dargestellt. Es entsteht voraussichtlich ein Kompensationsdefizit in Höhe von 184.120 Ökopunkten. Der Ausgleich kann nach aktueller Rechtslage durch Maßnahmen erfolgen, die eine Aufwertung in diesem Umfang erbringen. Ein Ausgleich durch Entsiegelung an anderer Stelle wird hier nicht möglich sein und ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung und der Waldumwandlungserklärung nicht notwendig.</p> <p>Im UVP-Bericht wird lediglich festgestellt,</p>

sinkende Grundwasserspiegel und die im UVP-Bericht geschilderten Auswirkungen bei einer Versiegelung der Fläche von 80% auf den Gebietswasserhaushalt kann von Effekten in die Peripherie der Waldumwandlungsfläche ausgegangen werden. Wir sehen hier eine Gefahr, dass die verbleibenden Waldinseln zwischen der Planungsfläche, der Wohnbebauung, der Panzerstraße und der Bahnlinie durch einen Eingriff in das natürliche Grundwassermanagement in ihrem Bestand gefährdet sind. Wir halten es für zwingend, dass auch unter dem Aspekt des Wasserressourcenmanagements ausgleichende Konzepte entwickelt und als Maßnahme eingefordert werden.

Im Protokoll zum Scoping-Termin am 05.09.2019 ist unter dem Punkt SG Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft festgehalten, dass überprüft werden soll, ob mit der Rodung künftig auch Bodenerosionen auftreten können. Eine entsprechende Prüfung, Prüfungsmethode oder Beschreibung fehlt im UVP-Bericht.

Unter dem gleichen Punkt sollten zusätzlich die Auswirkungen des Eingriffs durch die geplanten Bauflächen auf den Boden insgesamt behandelt werden. Hierfür wird eine Prüfung zugesagt. Dargelegt sind allgemeine Daten (Bodenkarte). Eine entsprechende Prüfung, Prüfungsmethode oder Beschreibung ist im UVP-Bericht nicht erkennbar.

In der Begründung zur Änderung des FNP findet sich der Hinweis auf einen CKW-Schadensfall im Umfeld der Planflächen. Beim Scoping-Termin wurden die Prüfung und eventuelle Auswirkungen besprochen und protokolliert. Im UVP-Bericht findet man den Satz: *Es sind keine Boden-/Untergrundbelastungen im Waldgebiet Schöner Busch bekannt. Weiter dann: In Walldürn gibt es großflächige Grundwasserbereiche, in denen CKW-Belastungen nachgewiesen wurden. Für das Plangebiet kann die zuständige Fachbehörde keine Aussagen zur Schadstoffsituation im Grundwasser machen, da keine Grundwasseraufschlüsse vorhanden sind. Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers unter der Waldfläche durch CKW können daher grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden (E-Mail vom 01.04.2020 von Frau Rosel Rechner, Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachbereich 2 - Fachdienst 2.16 Umwelt-Technik, Naturschutz, Sachgebiet Abfall, Boden, Wasser).* Hier drängt sich die Frage auf, warum dies im Rahmen der UVP nicht auf der Fläche des Waldumwandlungsgebiets geprüft wurde? Wie kann allein aufgrund von Mitteilungen eine erhebliche Umweltauswirkung ausgeschlossen werden? Hier sehen wir dringenden Nachholbedarf.

dass sich eine 80%ige Versiegelung natürlich auf den Gebietswasserhaushalt auswirkt und dass die Tatsache auch einen naturschutzrechtlichen Eingriff darstellt. Im Die Themen werden im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen abgehandelt.

Im UVP-Bericht wurde ein entsprechender Abschnitt zur Bodenerosion ergänzt.

Die Auswirkungen und auch der Eingriff der bezüglich des Bodens entsteht, wird im UVP-Bericht ausreichend und angemessen beschrieben.

Dass es in Walldürn großflächige Grundwasserbereiche in denen CKW-Belastungen nachgewiesen sind gibt, ist keine Umweltauswirkung, sondern beschreibt die Situation. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung und der Waldumwandlungserklärung ist ein vertiefteres Vorgehen nicht notwendig.

<p>Luft und Klima Die Waldumwandlung ändert die örtliche klimatische Situation grundlegend ... Bezüglich der Immissionsvorbelastung wird die Waldumwandlung mit der nachfolgenden Ausweitung eines Gewerbegebiets wahrscheinlich in der Fläche selbst sowie in der näheren Umgebung zu einem Anstieg bei den Parametern Stickstoffdioxid und Feinstaub führen (UVP-Bericht, S. 27). Beim Schutzgut Luft und Klima und der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichswirkung des Waldklimatops (UVP-Bericht, S. 27) muss es auch um eine kleinräumige und nicht nur, wie im UVP-Bericht ausgeführt, großräumige Betrachtung gehen. Das Wohngebiet Barnholz ist hier mittelbar betroffen, grenzt es doch bereits an große, versiegelte Gewerbeflächen. Auch die Ausföhrung, dass sich die Waldumwandlung auf die Immissionsvorbelastung von Walldürn <u>voraussichtlich</u> nicht auswirken wird, ist angesichts einer Umweltverträglichkeitsprüfung sehr vage. Aufforstungen und damit zukünftige klimatische und lufthygienische Ausgleichswirkungen von Waldklimatopen sollen an anderer Stelle geschaffen werden, wirken sich somit nicht auf die direkt Betroffenen aus und zeigen die Schwächen der derzeitigen Eingriffsregelung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Waldrefugien Den Punkt „Waldrefugien“ sehen wir als einen wichtigen Beitrag im Waldumwandlungsverfahren und haben hierzu Fragen und Anmerkungen. Im Punkt Aufforstungen möchte die Stadt Grundstücke aus Privateigentum erwerben. Laut Tabelle handelt es sich um ca. 3,5 ha. Dies ist eine Absichtserklärung. Welche realisierbaren Alternativflächen zur geforderten Aufforstungsfläche bestehen für den Fall, dass der Erwerb nicht möglich ist? Im UVP-Bericht wird ergänzend unter dem Punkt Fachbeitrag Artenschutz (Fledermäuse) als Vorgaben ausgeführt, dass bzgl. der Ausweisung von Prozessschutzflächen (Naturwaldzellen) die Stadt Walldürn Waldrefugien in den gemeindeeigenen Waldflächen ausweist. Es wird vorgeschlagen, Waldrefugien mit einer <u>Gesamtfläche von 16 ha in möglichst großer Nähe zum Schönen Busch</u> diesem Zweck zuzuweisen. Lageplan und Auflistung der Waldrefugien zeigen hingegen einen großen Abstand zur Waldumwandlungsfläche, nicht jedoch die notwendige Nähe. Die nächstliegenden Flächen sind Nr. 32 (Großer Wald, Abt. Steinröche, 1,1 ha) und 34 (Großer Wald, Frankenmühle, 1,3 ha). Beide Flächen haben zusammen gerade einmal 2,4 ha und sind jeweils über 2 km vom Waldumwandlungsgebiet entfernt.</p>	<p>Für den unwahrscheinlichen Fall, dass dies nicht gelingen sollte, können Aufforstungsflächen zugekauft werden. Im UVP-Bericht, bzw. im zugrundeliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden die Waldrefugien, die zu Prozessschutzflächen werden sollen benannt und kartografisch dargestellt. Es wird empfohlen, diese Flächen bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung dem Gebiet Schöner Busch zuzuordnen und sie unabhängig von der Ausweisung in der Forsteinrichtung zu Prozessschutzflächen zu machen.</p>

<p>In der Anlage zum Antrag auf Waldumwandlungserklärung findet sich auf Seite 4 der Hinweis, dass die Waldrefugien (25 ha) bei der nächsten Forsteinrichtung zu Waldrefugien werden. Daraus ergeben sich für uns folgende Fragen:</p> <p>a) Wann findet diese Forsteinrichtung statt? (üblich 10-jähriger Turnus, die letzte Forsteinrichtung war in Walldürn 2020/21)</p> <p>b) Was geschieht bzgl. der vorgesehenen Waldflächen bis zur Umwandlung in Waldrefugien. Werden diese weiterhin bewirtschaftet?</p> <p>c) Wenn ja, ändert sich die naturschutzfachliche Eignung und muss diese dann neu bewertet werden?</p> <p>d) Die Waldrefugien im Stadtwald Walldürn sollen Aufnahme in das bauplanungsrechtliche Ökokonto finden. Ist dies erst mit der Aufnahme durch die Forsteinrichtung möglich?</p> <p>e) Auf Seite 3 ist zu lesen, dass die Flächen „Naturwaldzellen“ gemeinsam begangen und als naturschutzfachlich geeignet bewertet wurden. Warum wird im UVP-Bericht diese Bewertung nicht transparent dargestellt? Beim wegfallenden Wald sind die Bestandstypen und deren Flächenanteil kommagenau aufgeführt. Bei den Waldrefugien hingegen sind nur verklausulierte Bestandskennzahlen und Gesamtflächen aufgeführt. Somit besteht hier keine Möglichkeit zur Stellungnahme, außer dem angeführten Kritikpunkt.</p>	<p>Der Turnus ist korrekt. Die nächste Forsteinrichtung erfolgt entsprechend 2030/31. Die Waldflächen werden nicht zu Waldrefugien umgewandelt. Sie werden lediglich in der Forsteinrichtung als Waldrefugien ausgewiesen. Sie werden dann auch nicht weiter bewirtschaftet. Sobald eine Fläche, z.B. im Flächennutzungsplanverfahren oder in einem Bebauungsplanverfahren als Ausgleichsfläche zugeordnet wird, wird jede Bewirtschaftung eingestellt. Unabhängig davon, können Flächen bereits vorher, z.B. zu einem Bebauungsplan als Ausgleichsmaßnahme, zugeordnet werden. Spätestens ab diesem Zeitpunkt endet die Möglichkeit der Bewirtschaftung</p>
<p>Immissionswald</p> <p>Es ist zutreffend, dass die Funktion Immissionsschutzwald in Bezug auf die ehemalige Standortschießanlage nicht mehr besteht. Den Wegfall der Waldfläche als Immissionsschutz für das Wohngebiet Barnholz als nicht erhebliche Umweltauswirkung zu werten, ist angesichts der Lärmemissionen einer stark frequentierten B 27 nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Der Wald war nicht als Immissionsschutzwald in Bezug auf das Wohngebiet Barnholz in der Waldfunktionenkartierung enthalten.</p>
<p>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (Vögel)</p> <p>Ergänzend zu den Ausführungen im UVP-Bericht wollen wir darauf hinweisen, dass der Mittelspecht, der lt. Bericht auf der Waldumwandlungsfläche zwar nicht mit einem Revier nachgewiesen wurde, aber in unmittelbarer Nachbarschaft vertreten ist, eine „Verantwortungsart“ ist, für die Deutschland aus globaler Perspektive eine besondere Verantwortlichkeit zugemessen wird. Bereits mit dem Bau des Regenüberlaufbeckens im Barnholz (RÜB 1, 2019) wurden alte Eichenbestände, auf die der Mittelspecht angewiesen ist, südöstlich an die Planungsfläche angrenzend, entfernt.</p> <p>Aus unserer Sicht fehlt in der Liste der Schwarzspecht, der nachweislich in den Jahren 2019 bis 2021 eine Bruthöhle im Planungsgebiet belegt und Junge aufgezogen hat.</p>	<p>Dass der Mittelspecht eine „Verantwortungsart“ ist, ändert nichts an der artenschutzrechtlichen Bewertung insgesamt.</p> <p>Der Schwarzspecht wurde bei den Begehungen zum Plangebiet Schöner Busch nicht nachgewiesen. Die nachweisliche Brut des Schwarzspechtes 2019 bis 2021 wurde in den Fachbeitrag Artenschutz übernommen.</p>

<p>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (Fledermäuse)</p> <p>Im Plangebiet wurden mindestens 11 Fledermausarten nachgewiesen. Diese Artenzahl muss als überdurchschnittlich bewertet werden. ... Da geeignete Quartiere auch in den ausgedehnten Wäldern um Walldürn nicht im Übermaß vorhanden sind und wenn dann wahrscheinlich bereits belegt sind, müssen die weiter unten aufgeführten Ersatzquartiere aufgehängt werden. ... Um sicher zu stellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, werden in den umgebenden Wäldern künstliche Quartiere angebracht. (UBFNP, S. 15)</p> <p>Bzgl. künstlicher Quartiere wird auf eine Wirksamkeitsstudie der Bayerischen Koordinationsstelle für Fledermausschutz hingewiesen. In die Studie flossen Daten von Kasten- gruppen (mehrere Kästen im räumlichen Verbund) in 146 Waldgebieten oder Parkanlagen mit insgesamt rund 6.500 Kästen ein, in denen 13 Fledermausarten auftraten. Aus der Studie folgt, dass in Gebieten ohne ein bereits bestehendes Kastenangebot neue Kästen den Verlust von Wochenstubenquartieren in Bäumen auch auf längere Sicht nicht mit hinreichender Erfolgswahrscheinlichkeit ersetzen können. Verluste anderer Quartiertypen (zum Beispiel Einzel- oder Paarungsquartiere) können durch Kästen eher ausgeglichen werden, doch ist auch hier von einer mehrjährigen Zeitverzögerung bis zur Besiedlung auszugehen. Dem Schutz von Quartierbäumen und der Entwicklung neuer Quartierbaumzentren kommt im Rahmen der Eingriffsplanung daher eine entscheidende Bedeutung zu.</p> <p>Wir halten als zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) die alleinige Bereitstellung von Fledermauskästen, deren Dokumentation, sowie Pflege und Erhaltung über 25 Jahre (!) für nicht ausreichend. Die im UVP-Bericht erwähnten Naturwaldzellen mit entsprechenden Quartierbäumen sind in räumlicher Nähe bereitzustellen.</p>	<p>men.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird vorgeschlagen in diesem besonderen Fall, die im Fachbeitrag Artenschutz vorläufig bzw. im Vorgriff auf nachgelagerte Bebauungsplanverfahren festgelegten Höhlen und Kästen schon im Zusammenhang mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans zu installieren.</p> <p>Auch die Waldrefugien sollten in dem Zusammenhang festgelegt und zugeordnet werden.</p>
<p>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (Haselmaus)</p> <p>Dem UVP-Bericht ist zu entnehmen, dass beim Monitoring der Haselmaus ein Garten-</p>	

<p>schläfer im Untersuchungsraum dokumentiert wurde. Bzgl. des Gartenschläfers wird auf das zurzeit laufende Projekt „Spurensuche Gartenschläfer“ hingewiesen. Der Gartenschläfer war ursprünglich in weiten Teilen Mittel- und Osteuropas heimisch. Mittlerweile ist er jedoch in einigen Ländern Europas bereits ausgestorben oder vom Aussterben bedroht. Allein in den letzten 30 Jahren ging die Verbreitung des Gartenschläfers europaweit um rund 50 Prozent zurück. Ein großer Teil des weltweiten Bestandes der Gartenschläfer kommt mittlerweile in Deutschland vor. Deshalb hat Deutschland eine besondere Verantwortung für den Schutz der Schlafmaus. Ziel laut Nationaler Strategie zur Biologischen Vielfalt ist es, dass Arten, für die Deutschland eine besondere Erhaltungsverantwortung trägt, bis 2020 überlebensfähige Populationen erreichen. Trotz dieser besonderen Verantwortung für die Erhaltung der Art existieren in den Bundesländern jedoch bis auf wenige Ausnahmen kaum aktuelle Daten zur Verbreitung des Gartenschläfers und zu seiner Dichte. Aus vielen Regionen werden jedoch Bestandsrückgänge gemeldet. In der Roten Liste wird der Gartenschläfer als „stark gefährdet“ geführt.</p> <p>Bei einem im Jahr 2021 durchgeführten Monitoring des Gartenschläfers durch die Arbeitsgruppe Wildlebende Säugetiere (AGWS) Baden-Württemberg e.V. im Neckar-Odenwald-Kreis, konnte kein Gartenschläfer nachgewiesen werden. Somit kommt dem Vorkommen im Planungsgebiet eine besondere Bedeutung zu.</p>	<p>Das ist richtig. Es ist aber ausreichend dies in nachgelagerten Bebauungsplanverfahren aufzugreifen.</p>
<p>Fazit</p> <p>Wir sehen uns durch die UVP in unserer Auffassung bestätigt, dass es sich bei der umzuwandelnden Waldfläche um einen qualitativ hochwertigen und besonders vielfältigen Lebensraum handelt, der für den Artenschutz und die biologische Vielfalt bedeutsam und wertvoll ist. Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Boden, Wasser, Klima, Biodiversität und nicht zuletzt auch der Menschen sind hingegen Standard, in der gewünschten Wirkung fraglich und somit unzureichend.</p> <p>Die politischen Zielvorgaben, die landes-, bundes- und europaweit definiert und beschlossen sind, müssen endlich auch auf kommunaler Ebene beachtet, als Ziel begriffen und umgesetzt werden, zumal der Druck auf die Wälder neben dem Siedlungsdruck durch Trockenjahre, Käferkalamitäten, Stürme und nicht zuletzt Windkraftanlagen zunehmend größer wird. Der beigefügten Karte sind u.a. die Waldflächen (Altbestände) zu entnehmen, die peu à peu in einem kurzen Zeitraum weichen mussten, immerhin in der Summe auch ca. 2 ha.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>14. Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Untere Naturschutzbehörde (2. STN vom</p>	<p>Es geht um das Verfahren zur Waldum-</p>

01.08.2022):

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur UVP-pflichtigen Waldumwandlungsgenehmigung zum FNP-Verfahren „Schöner Busch“, Gemeinde Walldürn

Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die im Rahmen der Besprechung zwischen dem Regierungspräsidium, der Gemeinde, dem beauftragten Büro und der unteren Naturschutzbehörde (uNB) festgelegten noch zu ergänzenden Informationen sind den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Abgestimmt war unter anderem, dass die Maßnahmen konkretisiert werden, um eine „Planung in die Ausnahme hinein“ zu verhindern.

Ergänzt werden sollte:

- Eine Potentialflächenanalyse geeigneter und in ihrem Umfang ausreichender CEF-Maßnahmenflächen
- Potentielle Aufwertungsflächen (Nahrungshabitate)
- Konkrete Ersatzhabitate für Zauneidechse und Gelbbauchunke in qualitativ und quantitativ ausreichendem Umfang.
- Eine Übersichtskarte, in der die potentiellen (CEF-)Maßnahmenflächen dargestellt sind.

Durch die Ergänzungen sollte die UNB in die Lage versetzt werden, die (CEF-/FCS-) Maßnahmenflächen qualitativ und quantitativ bewerten zu können, um mit der höheren Naturschutzbehörde abstimmen zu können, ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich ist und diese ggf. in Aussicht gestellt werden kann.

Bezüglich der notwendigen CEF-Maßnahmen weisen wir nochmals auf die folgenden Grundsätze hin.

Der Leitfaden der EU-Kommission (2007a) fordert dezidiert für CEF-Maßnahmen, die in der Konsequenz dazu verhelfen, den Eintritt in die Ausnahmeprüfung nach §45 BNatSchG zu vermeiden, dass sie

- a) Zu gewährleisten haben, dass die betreffenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu keinem Zeitpunkt eine Reduktion oder gar einen Verlust ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit (qualitativ und quantitativ) erleiden,
- b) Einen hohen Grad an Sicherheit für den Erfolg unter Berücksichtigung der spezi-

wandlungserklärung für die Waldfläche Schöner Busch.

Den Antrag auf Waldumwandlungserklärung hat der GVV gestellt. Die Waldumwandlungserklärung muss vorliegen bevor die Flächennutzungsplan-Änderung von der Verbandsversammlung beschlossen werden kann.

Es handelt sich dabei nicht um eine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG.

Zur Stellung des besonderen Artenschutzes im vorliegenden Verfahren zur Waldumwandlungserklärung:

Der GVV ändert den Flächennutzungsplan im Bereich Walddistrikt Großer Wald, Abteilung Schöner Busch, Gemarkung Walldürn. Eine 10,7 ha große Waldfläche wird als geplante Gewerbliche Baufläche dargestellt. Weitere Darstellungen enthält der Flächennutzungsplan nicht.

Bevor auf der Fläche gebaut und der Wald gefällt werden kann, muss für die Fläche oder für einen Teil der Fläche ein Bebauungsplan durch die Stadt Walldürn aufgestellt werden und vor einem Satzungsbeschluss muss eine Waldumwandlungsgenehmigung durch das RP Freiburg erteilt werden.

In der Bauleitplanung spielt der besondere Artenschutz (§ 44 BNatSchG) eine besondere Rolle. Die Bauleitplanung muss sicherstellen, dass durch die Vorhaben, die er-

fischen Gegebenheiten und der jeweiligen Artansprüche aufweisen und

c) Einer Kontrolle durch ein Monitoring unterzogen werden müssen.

Entsprechend des Leitfadens der EU-Kommission 2007a: 54 muss etwa bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass eine Maßnahme ihren Zweck erfüllen wird, größer sein als im Fall von verbreiteten Arten in günstigen Erhaltungszustand.

Ein Bewertungsrahmen für die prinzipielle Eignung von Maßnahmen kann Runge et al. (2010) „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastruktur-vorhaben“ entnommen werden. Wir gehen davon aus, dass die Studie bekannt ist. Andernfalls ist sie öffentlich verfügbar, weshalb wir darauf verzichten hier alle Kriterien aufzuzählen. Aufgrund dieser zu beurteilenden Kriterien wurden die oben genannten Vereinbarungen getroffen.

Europäische Vogelarten

Laut Stellungnahme der uNB vom 30.09.2021 wurde geäußert, dass drei Kunsthorste anzubringen seien.

Im Behandlungsvorschlag des Gutachters bzw. der Gemeinde heißt es dazu: „[...] Ob es sich bei den beiden unbesetzten Horsten tatsächlich um Fortpflanzungsstätten welcher (Greif-)Vogelart auch immer handelt ist fraglich.

Sind es keine, dann sind CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. Sind es welche, dann werden zwei Horste zerstört, die 2019 nicht besetzt waren und die, wenn sie besetzt werden, von Vögeln besetzt werden, die auch in der Lage sind einen Horst neu zu bauen. Daraus lässt nicht ableiten, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Es wird aber sinnvoll sein, die Situation bzgl. Horste und Greifvögel im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Gesamtfläche oder eine Teilfläche neu zu erfassen und zu bewerten.“

Folglich wurde nicht beurteilt, welche Art(en) die Horste nutzt/nutzen.

Somit konnte auch nicht festgestellt werden, ob es sich um eine Art in einem ungünstigen Erhaltungszustand handelt, welcher durch den geplanten Eingriff erheblich beein-

möglicht werden, keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Unter Umständen müssen Maßnahmen festgelegt werden, mit denen vermieden wird, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden oder die als vorgezogene Maßnahmen dafür sorgen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten können. In manchen Fällen ist beides nicht möglich und die Bauleitplanung muss dann aufzeigen, dass wenn ein Vorhaben realisiert werden soll eine Ausnahme möglich ist bzw. von der zuständigen Behörde erteilt werden kann.

Weder die Waldumwandlungserklärung noch die Umweltverträglichkeitsprüfung treffen Festlegungen zum besonderen Artenschutz.

trächtig werden kann.

Dass Vögel grundsätzlich auch neue Horste bauen können, ist richtig. Bei Wechselhorsten handelt es sich i.d.R. um Ausweichquartiere, die aufgesucht werden können, wenn die Art an einer anderen Fortpflanzungsstätte bspw. gestört wird. Ob in der Umgebung weitere Horste zur Verfügung stehen, wurde nicht untersucht.

Auch nicht besetzte Fortpflanzungsstätten müssen nach aktueller Rechtsprechung im Sinne des § 44 Abs.1 BNatSchG berücksichtigt werden (EuGH 28.10.2021, C-357/20 / juris).

Die Fortpflanzungsstätten einer geschützten Tierart müssen so lange Schutz genießen, wie dies für eine erfolgreiche Fortpflanzung dieser Tierart erforderlich ist. Unter diesem Blickwinkel erstreckt sich der darin vorgesehene Schutz auch auf Fortpflanzungsstätten, die nicht mehr genutzt werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Tierart an diese Stätten zurückkehrt, um sich fortzupflanzen.

Aus diesen Gründen ist es aus Sicht der uNB erforderlich im Sinne eines Worst-Case Szenarios für einen angemessenen Ersatz für die verlorengehenden Forstpflanzungsstätten zu sorgen.

Fledermäuse

Die im Fachbeitrag Artenschutz vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind im Grundsatz - sprich die prinzipielle Ausweisung von Waldrefugien und Anbringung von Kästen - zwar angebracht, die Eignung der Prozessschutzflächen, um den Erhaltungszustand der relevanten Arten nicht zu gefährden, geht aus den Unterlagen jedoch nicht hervor. Dies wurde zwar in der Behandlungsübersicht erwähnt, offensichtlich jedoch nicht ergänzt. Die Eignung ist daher zu konkretisieren. Die auf S. 19 – 21 des AuT genannten Auswahlkriterien sind dazu ebenfalls nachvollziehbar aufzuführen und bspw. die Aktionsräume und Ansprüche der Arten bei der Planung der CEF-Maßnahmen zu berücksichtigen und zu erläutern (siehe Runge et al. 2010). Auch zu konkretisieren ist, weshalb nur ein Teil des AuT berücksichtigt worden ist. Wir weisen nochmals darauf hin, dass insofern die Umsetzung geeigneter CEF-Maßnahmen nicht möglich wäre, eine Ausnahme bei der höheren Naturschutzbehörde zu beantragen wäre.

Haselmaus, Amphibien und Reptilien

Die im Rahmen der Besprechung zwischen dem Regierungspräsidium, der Gemeinde,

In der Waldumwandlungserklärung werden weder CEF- noch sonstige Maßnahmen festgelegt.

Die Eignung der einzelnen Waldrefugien als Ausgleichsmaßnahme für Fledermäuse wird im Fachbeitrag Artenschutz ergänzt.

<p>dem beauftragten Büro und der UNB festgelegten noch zu ergänzenden Informationen, wurden für die Arten Haselmaus, Amphibien und Reptilien nicht umgesetzt. Nach Schreiben des Gutachters im Fachbeitrag Artenschutz sei nicht auszuschließen, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme für die Haselmaus erforderlich sei.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen für die Haselmaus sind die unter Kap. 6 genannten Empfehlungen für Kompensationsmaßnahmen in „Berücksichtigung der Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) beim Bau von Windenergieanlagen“ von Büchner et al. 2017 zu berücksichtigen.</p> <p>Seite 21 Fachbeitrag Artenschutz – Haselmaus: Der Verweis zum RP Karlsruhe zur Vermeidungsmaßnahme für die Haselmaus ist aus dem Beitrag zu entfernen. Es handelt sich um eine Empfehlung der uNB, die nach Rücksprache mit dem RP und Fachexperten abgegeben wurde.</p> <p>Ein Vorkommen von Laub- und Grasfrosch im Plangebiet wurde entsprechend der Nachweise zwar nicht ausgeschlossen, Laichgewässer seien jedoch nicht existent. Bezüglich der Maßnahmen für die Gelbbauchunke wird in Kürze eine Studie der Universität Hohenheim veröffentlicht, die geeigneten Maßnahmen (bspw. Rückegassen, Baggertümpel, Wildäcker) empfiehlt. Dabei zu berücksichtigen ist die notwendige mehrjährige Dynamik, sodass eine Permanenz der Gewässer und Ansiedlung von Prädatoren verhindert wird.</p>	<p>Der Verweis zum RP wurde herausgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>15. Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Untere Naturschutzbehörde (3. STN vom 03.11.2022):</p> <p>Der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 01.08.2022 ist zu entnehmen, dass in den vorgelegten Antragsunterlagen noch einige Punkte offen sind, welche am 22.11.2021 eigentlich abgestimmt wurden.</p> <p>Wir verstehen jedoch die Argumentation, dass die angesprochenen Punkte auf Ebene der Waldumwandlungserklärung nicht bis ins Detail konkretisiert sein müssen. Durch die Bindungswirkung der Waldumwandlungserklärung sollte aus unserer Sicht zum Zeitpunkt der Entscheidung allerdings eine aussagekräftige Prognose der artenschutzrechtlichen Betroffenheit sowie eine fachgerechte Einschätzung der Umsetzbarkeit insbesondere der Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen vorliegen. Wir können das Verfahren daher nur unter gewissen Bedenken mittragen, da hier grundsätzliche Fragen gewissermaßen auf das nachgelagerte Verfahren verlagert werden. Die Stellungnahme kann somit auch</p>	

nicht als abschließend betrachtet werden, sondern steht unter Vorbehalt; insbesondere können nähere Erkenntnisse im weiteren Verfahren nicht unter Verweis auf die Bindungswirkung der Waldumwandlungserklärung übergangen werden. Um die fehlenden Voraussetzungen ausreichend sicherzustellen, werden zwingend entsprechende Nebenbestimmungen erforderlich. Daher bitten wir Sie, im Hinblick auf die spätere Waldumwandlungsgenehmigung folgende Auflagen in die Waldumwandlungserklärung aufzunehmen:

- Im Zuge des weiteren Verfahrens ist eine erneute Horst- bzw. Greifvogelerfassung durchzuführen und zu bewerten. Bei der Konzeption der Maßnahmen sind auch nicht besetzte Fortpflanzungsstätten zu berücksichtigen.
- Potentielle Flächen für die auszuweisenden Waldrefugien sind auf das Potential als geeignete und ausreichende Maßnahme in Bezug auf Fledermäuse (CEF-Maßnahmen) zu untersuchen. Kommt das Ergebnis der Potentialflächenanalyse zu dem Ergebnis, dass diese nicht geeignet oder ausreichend sind, sind andere geeignete Maßnahmen bzw. Flächen vorzuschlagen.
- Eine Konkretisierung der Ersatzhabitats für Reptilien und Amphibien wird erforderlich. Diese sind in qualitativ und quantitativ ausreichendem Umfang vorzuschlagen. Die Flächen sind festzulegen und in ihrer Eignung zu bewerten.
- Ebenso bedarf es einer Konkretisierung der Maßnahmen für die Haselmaus. Die Aufwertungsflächen sind festzulegen und zu bewerten. Ein Konzept zur Aufwertung des Lebensraums ist im weiteren Verfahren darzulegen.
- Die Maßnahmen sollten jeweils so gestaltet werden, dass Ausnahmen vermieden werden können.
- Nach europarechtlichen Vorgaben müssen CEF-Maßnahmen bereits vor dem Eingriff erfolgreich umgesetzt sein. Dazu sind konzeptionelle Überlegungen erforderlich, die die zeitliche Umsetzung sicherstellen. Vor dem Nachweis der Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde kein Rodungsbeginn möglich. Die Nachweise sind möglichst mit dem Antrag auf Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG vorzulegen.
- Die Maßnahmenflächen sind in einer Übersichtskarte darzustellen.
- Die weiteren Schritte zur Erfassung, Bewertung und konzeptionellen Durchführungsplanung sollten fachlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt

Die artenschutzrechtlichen Belange / Auflagen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

<p>werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Für die geplante Rodung und zur Umsetzung der weiteren naturschutzbezogenen Maßnahmenschritte ist frühzeitig für eine ökologische Maßnahmenbegleitung zu sorgen. Die Bestellung ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.• Die für die Aufforstung vorgesehenen Flächen sind näher zu betrachten. Da, mit Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum 01.03.2022, „Magerre Flachland-Mähwiesen“ unter den direkt greifenden gesetzlichen Schutzstatus des § 30 BNatSchG fallen und nunmehr als gesetzlich geschützte Biotope gelten (auch außerhalb von FFH-Gebieten), sind die gemäß der Grünlandkartierung als artenarme Glatthafer-Wiesen erfassten Flächen, zu überprüfen. Feldlerchenvorkommen sind abzu prüfen. Der Verlust von Saumstrukturen und Biotope durch Aufforstungen soll vermieden werden (z.B. Fl. Nr. 2494 Reinhardsachsen, Fl. Nr. 17059 Altheim). <p>Hinweis: Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme sollte derzeit weder angestrebt, noch kann sie zum jetzigen Planungsstand in Aussicht gestellt werden. Um „eine Planung in die Ausnahme hinein“ zu vermeiden, sollten die Maßnahmen im weiteren Verfahren unbedingt ausgearbeitet und näher konkretisiert werden. Daher wäre es unter dem vorgezogenen zeitlichen Aspekt sinnvoll, diese bereits im Rahmen der Waldumwandlungserklärung auszuarbeiten und zeitgerecht umzusetzen.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen in diesem besonderen Fall, die im Fachbeitrag Artenschutz vorläufig bzw. im Vorgriff auf nachgelagerte Bebauungsplanverfahren festgelegten Höhlen und Kästen schon im Zusammenhang mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans zu installieren. Auch die Waldrefugien sollten in dem Zusammenhang festgelegt und zugeordnet werden.</p>
<p>16. Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Untere Landwirtschaftsbehörde (2. STN vom 17.02.2023): Durch das Waldumwandlungsverfahren und der damit verbundenen Ersatz-Aufforstung wird der regionalen Landwirtschaft Fläche entzogen. Hierbei sollten die Auswirkungen auf landwirtschaftlich gut nutzbaren Flächen so gering wie nötig ausfallen. Zum anderen weist der Fachdienst Landwirtschaft darauf hin, dass die Aufforstung von guten bis sehr guten landbauwürdige Flächen zu vermeiden sind. Nach dem UVP-Bericht ergibt sich ein Waldausgleichbedarf von 13,89 ha. Der Fachdienst Landwirtschaft begrüßt die Entscheidung, dass ein Teil des Bedarfs als Waldrefu-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<p>gien erbracht werden soll. Somit wird noch für die Neuaufforstung, landwirtschaftlichen Flächen von 7,29 ha benötigt. Im UVP-Bericht werden die für die vorgesehene Aufforstung landwirtschaftlichen Flächen aufgeführt. Bei den Flurstücken der Gemarkung Altheim (18478;17059), der Gemarkung Kaltenbrunn (1076), der Gemarkung Glashofen (170;171;172) und der Gemarkung Reinhardsachen (2494) hat der Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken. Dahingegen äußern wir zu den Flurstücken der Gemarkung Altheim (18169); Gemarkung Walldürn (5690) und der Gemarkung Glashofen (474;462) Bedenken, da es sich um gut nutzbare Flächen handelt.</p>	
<p>17. Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21, Sachgebiet Raumordnung und Landesplanung (2. STN vom 27.02.2023):</p> <p>Nach nochmaliger Prüfung der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist aufgefallen, dass mir bei der Stellungnahme im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens offenbar ein Fehler unterlaufen ist. Dieser ändert nichts an der fachlichen Einschätzung, der Form halber würde ich ihn aber gerne noch korrigieren und unsere Bewertung für Sie nochmals schriftlich zusammenfassen.</p> <p>Ich hatte in meiner Stellungnahme die Grünschattierung im Einheitlichen Regionalplan falsch bewertet. Es handelt sich nicht um ein Vorbehaltsgebiet für Wald und Forstwirtschaft, wie mit Schreiben vom 07.09.2021 vorgetragen, sondern lediglich um eine Bestandsdarstellung „Waldfläche, Gehölz“. Somit ist auch Plansatz 2.3.2.3 ERP nicht betroffen. Im Ergebnis stehen weder Ziele noch Grundsätze des Regionalplans entgegen. Wie von meiner Kollegin im Rahmen des FNP-Verfahrens mit Schreiben vom 18.04.2018 vorgetragen, ist das Ziel 5.3.5 Z des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg von der Planung berührt, da es sich um Wald mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen handelt. Der Plansatz verfolgt die Zielrichtung, Eingriffe in diese Wälder auf das Unvermeidbare zu beschränken und Waldverluste möglichst in der Nähe der Eingriffe in geeigneter Weise auszugleichen. Wie von Frau Friede damals vorgetragen, ist die Unvermeidbarkeit des Eingriffs aufgrund des gegebenen Planungszwecks und der damals vorgetragenen Bedarfsbegründung aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde gegeben, so dass kein Zielkonflikt vorliegt. Die raumordnerische Vorgabe bzgl. des Waldausgleichs betrachten wir vor dem Hintergrund einer, wie vorhin von Ihnen geschildert, in Abstimmung mit der Landesforstdirektion erarbeiteten Ausgleichskonzeption als erfüllt und sehen von einer Teilnahme am Erörterungstermin ab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

2.2 Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen (Erörterungstermin)

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden am 28.02.2023 mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Einwendungen und Stellungnahmen wurden überwiegend von Seiten des NABU Rhein-Neckar-Odenwald, dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, der Bürgerinitiative Walldürn für Mensch und Natur sowie dem Biotopschutzbund Walldürn vorgebracht.

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis - Untere Naturschutzbehörde (UNB) -

Vögel:

UNB: Es wurden zwei Greifvögelhorste gefunden. Zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind daher zusätzlich zu der Anzahl der aufzuhängenden Kästen drei Kunsthorste in vertretbarem räumlichen Zusammenhang vorzusehen.

Erwiderung Vorhabenträger: Im Rahmen der beantragten Umwandlungserklärung können noch keine CEF-Maßnahmen festgesetzt werden, diese sind im Bauleitplanverfahren (FNP/BP) festzulegen. Es wird vorgeschlagen, Regelungen in den FNP aufzunehmen, die aufzeigen wie die artenschutzrechtlichen Belange im weiteren Verfahren abzuarbeiten sind. Konkrete Festsetzungen sind jedoch erst im Bebauungsplanverfahren zu treffen.

Ergebnis: Die Situation bez. der Horste und Greifvögel ist im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes neu zu erfassen und zu bewerten.

Fledermäuse:

UNB: Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind neben dem Anbringen von Kästen zwingend Waldrefugien zur Entwicklung neuer Quartierbaumzentren auszuweisen (CEF-Maßnahmen).

Haselmaus:

UNB: analog zu den Fledermäusen sind CEF-Maßnahmen für die Haselmaus (Lebensraumaufwertungen) vorzusehen. Darüber hinaus stelle sich die Frage, ob Artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für beide Arten erwartet werden können.

Erwiderung Vorhabenträger: Für Artenschutzrechtliche Ausnahmen ist die Höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig. Diesbezügliche Vorabklär-

rungen sind zum jetzigen Planungsstand noch nicht möglich. Die Ausnahme würde jedoch voraussichtlich erteilt werden, da Nachweise vorliegen, dass zumutbare Alternativen nicht bestehen, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und der Erhaltungszustand der Populationen (weiträumiger Bezug, nicht der lokalen Population) sich nicht verschlechtert. Die entsprechenden Nachweise sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu erbringen.

Der Vorhabenträger schlägt vor, die im Fachbeitrag Artenschutz vorläufig bzw. im Vorgriff auf nachgelagerte Bebauungsplanverfahren festzulegenden Höhlen und Kästen sowie CEF-Maßnahmen (Waldrefugien) bereits im Zusammenhang mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans festzusetzen bzw. zu berücksichtigen. Die Maßnahmen müssen frühzeitig wirksam werden. Für die Waldumwandlungserklärung ist die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen jedoch nicht relevant.

Ergebnis: Für die Haselmaus wird eine Artenschutzrechtliche Ausnahme wohl erforderlich. Zum Schutz der Haselmaus wurden zeitliche Vorgaben bezüglich der Rodung in Absprache mit der UNB getroffen. Diese wurden in den Fachbeitrag Artenschutz übernommen, sind jedoch erst im Rahmen des Bebauungsplans festzulegen.

Amphibien:

UNB: Auch für die Zauneidechse, Laubfrosch und Gelbbauunke sind CEF-Maßnahmen festzulegen.

Erwiderung Vorhabenträger: Für die Waldumwandlungserklärung ist die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen nicht relevant.

Ergebnis: Im Flächennutzungsplan werden weitergehende Regelungen getroffen, wie im Bebauungsplanverfahren mit den erforderlichen CEF-Maßnahmen umzugehen ist.

Biotopschutz:

UNB: Im Rahmen der Untersuchungen ist näher zu prüfen und zu erläutern, ob und in welchem Umfang der Eingriff Auswirkungen auf die südlich des Plangebietes liegenden Feuchtbiotope haben kann.

Erwiderung Vorhabenträger: Im Rahmen der beantragten Umwandlungserklärung kommt es zu keinen Eingriffen.

Ergebnis: Die Prüfungen erfolgen auf Ebene des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanverfahrens.

Eingriffsregelung und Landschaftsbild:

UNB: Die Eingriffsbilanzierung erfolgte bislang wohl lediglich auf Grundlage der Forsteinrichtung. Eine entsprechende Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz nach der Ökokonto-VO ist noch zu ergänzen.

Durch die voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind auch hier konzeptionelle Überlegungen zur Kompensation zu ergänzen.

Erwiderung Vorhabenträger: Die beantragte Umwandlungserklärung bedingt keine Eingriffe in Natur und Landschaft und das Landschaftsbild. Eingriffe erfolgen erst durch Rodung- und Baumaßnahmen.

Da die Umwandlungserklärung jedoch eine Bindungswirkung für eine Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG entfaltet, muss grundsätzlich geklärt werden, wie der forstrechtliche Ausgleich ermöglicht wird.

Ergebnis: Die Konkretisierungen in Bezug auf eine Eingriff-Ausgleichsbilanz und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgen auf Ebene des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanverfahrens.

Nebenbestimmungen in der Umwandlungserklärung

UNB: Es werden Nebenbestimmungen in der Umwandlungserklärung gefordert, die bis zum weiteren Verfahren (Umwandlungsgenehmigung) abzuarbeiten sind.

Erwiderung Vorhabenträger: Die Nebenbestimmungen sind nicht in die Umwandlungserklärung aufzunehmen.

UNB: Die dargestellten grundsätzlichen Sachverhalte und die verfahrensrechtliche Einbettung der artenschutzrechtlichen Belange in die Bauleitplanverfahren (FNP/BP) sind für die UNB nachvollziehbar. Die UNB wird die Forderungen im Bebauungsplanverfahren einbringen.

Ergebnis: Die in der Stellungnahme für die Umwandlungserklärung geforderten Nebenbestimmungen werden seitens der UNB nicht aufrechterhalten.

- Untere Landwirtschaftsbehörde (ULB) -

ULB: Durch die geplanten Ersatzaufforstungen gehen landwirtschaftliche Nutzflächen verloren. Der Fachdienst Landwirtschaft hält das Vorhaben gegenüber den ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben für inakzeptabel. Der Ausgleich sollte über den Erwerb von Ökopunkten erfolgen.

Erwiderung Vorhabenträger: Ein Ankauf von Erstaufforstungsflächen über die Flächenagentur ist aufgrund fehlender Angebote aktuell nicht möglich.

Ergebnis: Der Grundstückseigentümer hat eine Abwägung zu treffen, ob die erworbenen Flächen aufgeforstet werden sollen. Die Aufforstungen selbst bedürfen einer Aufforstungsgenehmigung durch die Landwirtschaftsbehörde.

- Untere Forstbehörde (UFB) -

UFB: Die UFB fordert den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Ausgleichsflächen und weist auf ein randlich durch die Planungen tangiertes Biotop hin.

Ergebnis: Die Betroffenheit des südlich an das Plangebiet angrenzenden Biotops wird im Bebauungsplanverfahren nochmals geprüft.

Ein öffentlich- rechtlicher Vertrag über die Stilllegungsflächen wird erst im Rahmen einer Umwandelungsgenehmigung nach § 9 LWaldG gefordert, sofern die Kommune das Alt- und Totholzkonzept nicht vollumfänglich umsetzt.

- NABU Rhein-Neckar-Odenwald –

Der NABU weist darauf hin, dass artenschutzrechtliche bzw. CEF-Maßnahmen frühzeitig umgesetzt werden sollten.

Erwiderung Vorhabenträger: Es wird vorgeschlagen, die im Fachbeitrag Artenschutz vorläufig bzw. im Vorgriff auf nachgelagerte Bebauungsplanverfahren festzulegenden Höhlen und Kästen sowie CEF-Maßnahmen (Waldrefugien) bereits im Zusammenhang mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans festzulegen bzw. zu berücksichtigen. Die Maßnahmen müssen frühzeitig wirksam werden. Für die Waldumwandlungserklärung ist die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen jedoch nicht relevant.

Ergebnis: Die Konkretisierungen bzw. Festsetzung kann erst auf Ebene des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanverfahrens erfolgen.

**- Biotopschutzbund Walldürn/Bürgerinitiative Walldürn für Mensch und Natur (BI) –
Auswirkungen auf die Schutzgüter**

BI: Im UVP-Bericht werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter benannt, die teilweise gravierend sind, letztendlich aber aufgezeigt, dass die Eingriffe in die Schutzgüter durch Maßnahmen ausgeglichen werden können. Die ausgleichenden Effekte der Maßnahme sind aber spekulativ, da kein adäquater Ausgleich z.B. für den Verlust des Lebensraums Wald, Naherholungsgebiet, Filterwirkung des Waldes, etc. erfolgen kann.

Erwiderung Vorhabenträger: Die Gewerbeflächenausweisung ist für den ansässigen Betrieb bzw. den Erhalt von Arbeitsplätzen erforderlich. Alle Planungen haben Einfluss auf die Umwelt.

CKW-Schadensfall

Die Ursachen des CKW-Schadensfalls sollten im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung untersucht werden. Dies ist nicht erfolgt.

Erwiderung Vorhabenträger: In Walldürn sind großflächig Grundwasserbereiche bekannt, in denen CKW-Belastungen nachgewiesen sind. Das ist aber keine Umweltauswirkung, sondern beschreibt die Situation. Weitergehende Untersuchungen konnten im Plangebiet nicht erfolgen, da keine Grundwasseraufschlüsse vorhanden sind.

Waldrefugien

BI: Bezüglich der auszuweisenden Waldrefugien besteht die Frage, in wie weit diese bis zur nächsten Forsteinrichtung im Jahr 2031/32 weiter bewirtschaftet werden.

Erwiderung UFB: Bis zur Zuordnung der Waldrefugien als Ausgleichs-/CEF-Maßnahme für ein konkretes Vorhaben ist die weitere Nutzung der Flächen grundsätzlich möglich. Die im

Stadtwald Walldürn vorgesehenen Waldrefugien werden derzeit final abgestimmt. In diesen Flächen sollen in den nächsten 2-3 Jahren nur noch vereinzelt Nadelholz (Lärche und Fichte) ausgezogen und ggf. erforderliche Verkehrssicherungshiebe durchgeführt werden. Danach werden die Flächen, bereits vor Beginn der neuen Forsteinrichtungsperiode aus der Bewirtschaftung genommen. Spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Festsetzung für einen Eingriff bzw. zum Abschluss eines hierfür erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Immissionsschutzwald

BI: Es ist zutreffend, dass die Funktion Immissionsschutzwald in Bezug auf die ehemalige Standortschießanlage nicht mehr besteht. Den Wegfall der Waldfläche als Immissionsschutz für das Wohngebiet Barnholz als nicht erhebliche Umweltauswirkung zu werten ist angesichts der Lärmimmissionen einer stark frequentierten B27 nicht nachvollziehbar. Erwidern Vorhabenträger: Die Frage stellt sich in Bezug auf die Waldfunktionenkartierung. Weitergehende Untersuchungen erfolgen im Bebauungsplanverfahren.

Mittelspecht

BI: Der Mittelspecht ist in unmittelbarer Nachbarschaft zur Planfläche vorhanden und stellt eine „Verantwortungsart“ dar. Darüber hinaus fehlen Untersuchungen zum Schwarzspecht, der nachweislich in den Jahren 1019-2021 eine Bruthöhle im Plangebiet belegt und Junge aufgezogen hat.

Erwidern Vorhabenträger: Die Festlegung von Maßnahmen ist Aufgabe der Bauleitplanung.

Fledermäuse

BI: Die Wirksamkeit von Fledermauskästen steht derzeit in der Kritik. Die CEF-Maßnahmenflächen sollten sinnvollerweise bereits im FNP-Verfahren festgelegt werden. Bezüglich der Kästen stellt sich die Frage, wie die Kontrolle und das Monitoring über einen Zeitraum von 25 Jahren sichergestellt ist.

Erwidern Vorhabenträger: Das Monitoring läuft bereits für andere Vorhaben. Die Untere Naturschutzbehörde schließt hierfür einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab. Die Vergabe erfolgt i.d.R. an ein beauftragtes Planungsbüro, das die Berichte der Naturschutzbehörde jährlich vorzulegen hat.

Gartenschläfer

BI: Dem UVP-Bericht ist zu entnehmen, dass ein Gartenschläfer im Untersuchungsraum dokumentiert wurde. Dem Vorkommen im Plangebiet kommt eine besondere Bedeutung zu.

Erwidern Vorhabenträger: der Gartenschläfer ist im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Ergebnis: Der Untersuchungsbedarf für den CKW-Schadensfall ist der Stadt bekannt und ist vor dem Verkauf bzw. im Rahmen der Flächennutzungsplan- / Bebauungsplanänderung abzu prüfen.

Mittelspecht, Schwarzspecht und Gartenschläfer werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weiter untersucht.

3. Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat gezeigt, dass durch das beantragte Vorhaben (Umwandlungserklärung und In-Aussichtstellung der Umwandlungsgenehmigung) Risiken für die Schutzgüter nach § 2 UVPG bestehen und der Eingriff nachhaltige Umweltfolgen nach sich zieht.

Eine ca. 10,67 ha große Waldfläche soll im Flächennutzungsplan als geplante gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Naturschutzrechtliche Eingriffe und artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden durch die Waldumwandlungserklärung selbst jedoch noch nicht ausgelöst.

Die vorgetragenen Einwendungen beziehen sich jedoch zum weit überwiegenden Teil auf artenschutzrechtliche Belange. Im Rahmen des Erörterungstermins wurde den Einwendern aufgezeigt, dass entsprechende Festsetzungen und Konkretisierungen jedoch erst im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren erfolgen können (Abschichtung in nachgelagerte Verfahren).

Der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn wird im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung die hierfür erforderlichen Schritte für das anschließende Bebauungsplanverfahren aufzeigen und die Empfehlung aussprechen, die im Fachbeitrag Artenschutz vorläufig bzw. im Vorgriff auf nachgelagerte Bebauungsplanverfahren festgelegten Höhlen und Kästen schon im Zusammenhang mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans zu installieren und auch die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) frühzeitig, möglichst schon im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans umzusetzen.

Den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wird, soweit sie verfahrensrelevant waren, in der Bewertung über die Umweltauswirkungen hinreichend Rechnung getragen.

Wie der zusammenfassenden Darstellung und der begründeten Bewertung entnommen werden kann, werden die Ergebnisse des UVP-Berichtes und die behördlichen Stellungnahmen und Einwendungen der Öffentlichkeit weitestgehend berücksichtigt.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die vorstehend bewerteten umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens (Umwandlungserklärung und Flächennutzungsplan-Änderung) unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes eine Versagung der forstrechtlichen Genehmigung (Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG) nicht rechtfertigen.

Im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge nach § 3 UVPG können die durch das Vorhaben (Umwandlungserklärung und In-Aussichtstellung der Umwandlungsgenehmigung nach § 10 i. V. m. § 9 LWaldG) verursachten Umweltauswirkungen durch die Berücksichtigung und Umsetzung von Vermeidungs-, Minderung- und Ausgleichsmaßnahmen aus der vorgesehenen Maßnahmenkonzeption ausgeglichen werden.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens wurde im März 2023 erstellt und kann als hinreichend aktuell angesehen werden.

Freiburg, den 22.03.2023

Regierungspräsidium Freiburg